



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. Februar 2014
Folge 3/2014

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2
Bebauungspläne.....	3 – 5
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 9.3.2014:	
Wahlvorschläge..	5 – 9
Wahlzeit, Wahlkartenwähler, Verbotszone	10
Wahlsprengel, Wahllokale	10 – 14
Mitglieder der Sprengelwahlbehörden	14 – 23
Impressum.....	23
Kühlwasserversorgung Heizkraftwerk Sbg. Nord	
Wasserrechtliche Verhandlung	23
Gemeinderatsgeschäftsordnung, Änderung	24
Magistrats-Personalvertretungswahl 2014:	
Zusammensetzung der Wahlkommissionen	24, 25
Magistrats-Personalvertretungswahlordnung..	26 – 35
Wahlausschreibung	36
Wahl der Behindertenvertrauensperson	36

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/49964/2013/055

Salzburg, 12. Februar 2014

Betrifft:

Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „Salzachsee 18/G1“ im Bereich des Sportzentrums am Salzachsee in Lieferung; Kundmachung öffentliche Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der am 3.2.2014 vom Stadtsenat, gestützt auf Punkt 1.2.17 des Anhangs zur GGO, beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 108. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/2014*]) für die Errichtung einer Sporthalle im Bereich des Sportzentrums am Salzachsee in Lieferung, entsprechend der planlichen Darstellung ON 30, einschließlich der Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „Salzachsee 18/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 42 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.2.2014 bis einschließlich 17.3.2014, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Gemäß § 5 ROG 2009 wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/51599/2011/046

Salzburg, 30. Jänner 2014

Betrifft:

108. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) gemäß § 68 ROG 2009 einschließlich der Änderung (Neuerlassung) der Grundstufe „Moosstraße Süd 4/G1/N1“ im Bereich an der Moosstraße 195-199; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die 108. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr.10/2013, Seite 2*]) und die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Süd 4/G1/N1“ für ein Gebiet an der Moosstraße 195-199, Gst. 1448/9, 262/2 (Teilflächen), 264/47, 264/48, 264/49 u.a., KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellungen ON 36 und ON 37 („Moosstraße Süd 4/G2“) beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 17.01.2014, Zahl 20703-T101/68/23-2014, die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/65617/2013/007

Salzburg, 29. Jänner 2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 14/G1/N2 – Willibald-Hauthaler-Straße“ – 2. Änderung des Bebauungsplanes; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Lindhofstrasse, Zillnerstrasse und Willibald-Hauthaler-Strasse, KG Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 14/G1 – Willibald-Hauthaler-Str.“ im Bereich Lindhofstrasse, Zillnerstrasse und Willibald-Hauthaler-Strasse, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 14/G1/N2 – Willibald-Hauthaler-Straße“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.02.2014 bis einschließlich 17.03.2014 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/24583/2014/001

Salzburg, 3. Februar 2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/ASK-Sportanlage 1/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) im Bereich Kugelhof- und Eichertstraße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/ASK-Sportanlage 1/G1/N1“ im Bereich Kugelhof- und Eichertstraße, Gst. 668 u.a., KG Maxglan, enntsprechend der planlichen Darstellung ON 1 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/61437/2013/008

Salzburg, 3. Februar 2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 31/G1/N1 Schliesselbergerweg“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 31/G1 Schliesselbergerweg“; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich Haslbergerweg, Kreuzbrücklweg und Tobi-Reiser-Straße, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 31/G1 Schliesselbergerweg“ im Bereich

Haslbergerweg, Kreuzbrücklweg und Tobi-Reiser-Straße, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 31/G1/N1 Schliesselbergerweg“ kundgemacht.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 17.02.2014 bis einschließlich 17.03.2014, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu dem Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl:05/03/72213/2013/004

Salzburg, 3. Februar 2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Haslbergerweg 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich Haslbergerweg, Kreuzbrücklweg und Tobi-Reiser-Straße, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Haslbergerweg 1/A1“ im Bereich Haslbergerweg, Kreuzbrücklweg und Tobi-Reiser-Straße, KG Maxglan, kundgemacht.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 17.02.2014 bis einschließlich 17.03.2014, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu dem Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 5/03/54712/2013/008

Salzburg, 6. Februar 2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Elisabeth Vorstadt 2/G2/N1' - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Elisabeth Vorstadt 2/G2'; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich der Vinzenz-M.-Süß-Straße 8 bis 10

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.2.2014 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Elisabeth Vorstadt 2/G2' im Bereich der Vinzenz-M.-Süß-Straße 8 bis 10, Gst. 1165/49, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 6 ('Elisabeth Vorstadt 2/G2/N1') beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 5/03/54662/2013/009

Salzburg, 6. Februar 2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Maxglan-Leopoldskron 2/G1/N1' - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Maxglan-Leopoldskron 2/G1'; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich der Pichlergasse 10

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.2.2014 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Maxglan-Leopoldskron 2/G1' im Bereich der Pichlergasse 10, Gst. 3294/15, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 7 ('Maxglan-Leopoldskron 2/G1/N1') beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/33667/2013/009

Salzburg, 3. Februar.2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Akademisches Gymnasium Rainberg 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Sinnhubstraße 15, Gst. 2902/5, KG Salzburg

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.2.2014, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Akademisches Gymnasium Rainberg 1/A1“ im Bereich Sinnhubstraße 15, Gst. 2902/5, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Wahlamt-Hotline
Tel. 8072-3530

Servicecenter Bauen
Auerspergstraße 7
Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3311
raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/67320/2013/120

Salzburg, 10. Februar 2014

Betrifft:

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 9.3.2014 und eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 23.3.2014

Kundmachung über die Verlautbarung der Wahlvorschläge

Gemäß § 43 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117/1998 idgF, werden die von den wahlwerbenden Gruppen für die Wahl zum Gemeinderat und für die Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg am 9.3.2014 eingereichten und von der Gemeindewahlbehörde in ihrer Sitzung am 10.2.2014 abgeschlossenen Wahlvorschläge kundgemacht:

Liste 1

Die Stadtpartei - ÖVP
ÖVP

1. Dipl.-Ing. PREUNER Harald, geb. 1959, Bürgermeister-Stellvertreter
2. Mag. SCHMIDT Claudia, geb. 1963, Pädagogin
3. Dr. FUCHS Christoph, geb. 1972, Jurist
4. WÖRNDL Marlene Cornelia, geb. 1984, Sozialarbeiterin
5. WOLF Franz Herbert, geb. 1960, Beamter
6. Mag. MAKOWITZ Karoline, geb. 1982, Bankangestellte
7. Mag. HARLANDER Peter, geb. 1974, Rechtsanwalt
8. PREIMS Albert, geb. 1946, Pensionist
9. PAPIC Delfa, geb. 1983, Bereichsleiterin
10. MIELACH Berti Rupert Michael, geb. 1970, Wirt
11. IWANOFF Peter Dimitroff, geb. 1947, Gärtner und Florist
12. FISCHER Margarethe, geb. 1947, Pensionistin
13. Dr. KREIBICH Florian, geb. 1969, Rechtsanwalt
14. WEISER Josef Sebastian, geb. 1979, Selbständiger
15. Mag. RAUSCH Elisabeth Regina, geb. 1988, Juristin
16. MITGUTSCH Peter, geb. 1977, Angestellter
17. LUSUM Hannerl, geb. 1944, Immobilienmaklerin i.R.
18. MUSTAC Jurica, geb. 1984, Student
19. MRAZEK Elsa Elfrieda, geb. 1963, Angestellte
20. HOLZHAUSER Norbert, geb. 1987, Student
21. BRUNAUER Susanne, geb. 1966, Angestellte
22. ZIRNGIBL Martin Stefan, geb. 1991, Raumausstatter
23. AUSWEGER Margareta, geb. 1946, Pensionistin
24. ZEHENTNER Martin, geb. 1977, Mediendesigner

25. EIBL Monika Maria, geb. 1957, Angestellte
26. SVOBODA Thomas Karl, geb. 1977, Lagerist
27. FELLNER Edeltraud, geb. 1956, Schuldirektorin
28. STEINER Dominik Rupert, geb. 1991, Student
29. KRANZER Raimund, geb. 1941, Beamter i.R.
30. POHL Brita Gisela, geb. 1942, Pensionistin
31. Mag.(FH) AUER Johann Karl, geb. 1976, Kaufmann
32. DEUBLER Ilse Luise, geb. 1951, Pensionistin
33. PUCHER Emmi-Sieglinde, geb. 1941, Gastronomin
34. WIRTH Winfried, geb. 1949, Pensionist
35. UNGER Johannes Nepomuk, geb. 1960, Beamter
36. WIMMER Peter Manfred, B.Sc., geb. 1982, Student

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Dipl.-Ing. PREUNER Harald, geb. 1959, Bürgermeister-Stellvertreter

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:
MITGUTSCH Peter, Angestellter

1. Ersatzperson:

Dipl.-Ing. PREUNER Harald, Bürgermeister-Stellvertreter

2. Ersatzperson:

Dr. KREIBICH Florian, Rechtsanwalt

Liste 2

Sozialdemokratische Partei Österreichs – Liste Dr. Heinz Schaden
SPÖ

1. Dr. SCHADEN Heinz, geb. 1954, Bürgermeister
2. Mag. HAGENAUER Anja, geb. 1969, Beamtin
3. Mag. GALLEI Wolfgang, geb. 1978, Angestellter
4. SCHMIDT Hannelore, geb. 1953, Pensionistin
5. WANNER Michael, geb. 1964, Beamter
6. SCHNELLINGER Johanna, geb. 1982, Angestellte
7. AUINGER Bernhard, geb. 1974, Betriebsrat
8. SCHUPFER Ursula, geb. 1971, Selbständig
9. LANKES Sebastian, geb. 1985, Lehrer
10. BRANDNER Andrea, geb. 1964, Angestellte
11. ZUCKERSTÄTTER Gerhard, geb. 1950, Angestellter
12. MMMag. DOLLINGER Karin, geb. 1969, Juristin
13. Mag.(FH) WIELANDNER Hermann, geb. 1977, Angestellter
14. GABATH Sabine, geb. 1970, Dipl.-Gesundheits-Krankenschwester
15. KANZLER Bruno, geb. 1964, Programmierer
16. Mag. PETERLE Christine, geb. 1951, Pensionistin
17. MARX Gernot, geb. 1983, Deputy Manager
18. ESTERBAUER Marianne, geb. 1957, Angestellte
19. PULTAR Vincent, geb. 1992, Student
20. Mag. FISCHER Michaela, geb. 1986, Juristin
21. Mag. JURIKOVSKY Christoph, geb. 1980, Unternehmer
22. Mag. RAFETSEDER Julia, geb. 1984, Vertrags-

- bedienstete
23. GÜNES Osman, geb. 1987, Vers.Kaufmann
24. PRANDSTÄTTER Yvonne Christin, geb. 1976, Sozialarbeiterin
25. WÖRNDL-AICHRIEDLER Hans-Jörg, geb. 1960, Selbständig
26. BERGER-RATLEY Petra, geb. 1970, Beamtin
27. Mag. DUNGL Walter, geb. 1969, Landesbediensteter
28. Mag. VULIN Svjetlana, geb. 1987, Angestellte
29. MÜHLBERGER Daniel, geb. 1979, Gewerkschaftssekretär
30. Mag. FELICE Renate, geb. 1966, Psychologin/Tagesmutter
31. OBERASCHER Peter, geb. 1958, Angestellter
32. RATZINGER Evelyn, geb. 1985, Angestellte
33. Dr. GUGGENBICHLER Wilhelm, geb. 1966, Arbeitsmediziner
34. PAVICIC Natalie, geb. 1975, Altenpflegeschülerin
35. Mag. HERTSCHEG Robert, geb. 1955, Beamter
36. Mag. AIGNER Dagmar, geb. 1974, Vertragsbedienstete
37. ICISO Christian Alexander, geb. 1987, Angestellter
38. ZEHENTMAYER Renate, geb. 1955, Medienberaterin
39. Mag. GFRERER Andreas, geb. 1969, Spediteur
40. QUEHENBERGER Elfriede, geb. 1954, Pensionistin
41. MEINHART Rudolf MSc, geb. 1966, Beamter
42. MACKINGER Valerie BA, geb. 1983, Künstlerin
43. Dr. RADLEGGER Philipp, geb. 1984, Verwaltungsbediensteter
44. Dr. SOINI-WOLF Gabriele, geb. 1956, Juristin
45. Mag. ACARTÜRK Cevahir, geb. 1978, Zolldeklarant
46. DEMIRCI Nihal, geb. 1982, Angestellte
47. SCHINDLAUER Harald, geb. 1973, Angestellter
48. DREWECKYJ Edith, geb. 1954, Drogistin
49. ERHART Rudolf, geb. 1956, Kellner
50. FERCHENBAUER Barbara, geb. 1977, Magistratsbedienstete
51. SEISS-WIELAND Friedrich, geb. 1953, Pensionist
52. Mag. DRLO Martina, geb. 1973, Bankangestellte
53. CETIN Abdullah, geb. 1963, Angestellter
54. NIEDERMAIR Renate, geb. 1944, Pensionistin
55. POLLHEIMER Dieter, geb. 1970, Angestellter
56. Mag. RIESNER Waltraud, geb. 1968, Juristin
57. ZOTTER Wolfgang, geb. 1967, Verpacker
58. Mag. TÖPFER Daniela, geb. 1982, Juristin
59. HOFBAUER Clemens, geb. 1982, GBH-Sekretär
60. PICHLER Gabriele, geb. 1957, Lehrerin
61. GEBHART Matteo Matz, geb. 1986, Angestellter
62. BEER Karin, geb. 1956, Angestellte
63. WOLF Dieter, geb. 1946, Pensionist
64. FEINER Claudia, geb. 1963, Reinigungsfrau
65. FUCHSBAUER Walter, geb. 1962, Magistratsbeamter
66. BAUMGARTNER Ingrid, geb. 1942, Pensionistin

67. DESCH Roland, geb. 1962, Schulwart
68. IGLSEDER Johanna, geb. 1946, Pensionistin
69. KASTRATI Ajet, geb. 1969, Dipl.Gesundheits-Krankenpfleger
70. PERNSTEINER Barbara, geb. 1969, Angestellte
71. FLEISSNER Florian, geb. 1989, Student
72. NESTELBACHER Elisabeth, geb. 1951, Hausfrau
73. GABATH Franz, geb. 1971, Beamter
74. BRANDSTÄTTER Karin, geb. 1961, Arbeiterin
75. MERDZIC Jasmin, geb. 1971, Maschinenbautechniker
76. Dipl.-Ing. JESTRATIJEVIC Marko, geb. 1977, Exportmanager
77. Mag. SCHMIDT Gerhard, geb. 1954, Angestellter

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Dr. SCHADEN Heinz, geb. 1954, Bürgermeister

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Mag. HACKER Christian, Angestellter

1. Ersatzperson:

Dr. SCHADEN Heinz, Bürgermeister

2. Ersatzperson:

WANNER Michael, Beamter

Liste 3

Bürgerliste - DIE GRÜNEN
GRÜNE

1. PADUTSCH Johann, geb. 1955, Politiker/Elektrotechniker
2. SAGHI Ulrike, geb. 1956, Angestellte
3. Dr. HÜTTINGER Helmut Alexander, geb. 1956, Rechtsanwalt
4. Mag. HALLER Ingeborg, geb. 1962, Rechtsanwältin
5. Mag. CARL Bernhard Theodor, geb. 1966, Psychologe
6. Mag. BRANDSTÄTTER Christine, geb. 1973, Psychologin
7. Mag. HE Fangliang, geb. 1982, Angestellter
8. ARZT Christine, geb. 1967, Trainerin/Mediatorin
9. HEIDERER Dominik Manuel, geb. 1988, Angestellter
10. Mag. PILLER Elisabeth Agnes, geb. 1986, Juristin
11. MORGNER Christian, geb. 1976, Beamter
12. Mag. FELLNER Sylvia, geb. 1969, Kommunikationsberaterin
13. RUCKER Thomas, geb. 1967, Lehrer
14. Mag. PÜRGY Christina Verena, geb. 1979, Angestellte
15. SCHNAITL Erik, geb. 1977, Lobbyist
16. HUBER Doris, geb. 1959, Choreografin
17. Mag. DOBLER Hans-Christian, geb. 1963, Unternehmer
18. Dr. GEHMACHER Isabelle, geb. 1960, Ärztin
19. SCHMUCK Reinhold Markus Georg, geb. 1954, Pensionist
20. Dr. RUPRECHT Ulrike Waltraut, geb. 1965, Biologin

21. EIBINGER Bernd-Stefan, geb. 1978, Großhandelskaufmann
22. SÖNSER Walburga, geb. 1964, Vertragsbedienstete
23. Dr. VORAUER Wolfgang, geb. 1949, Zahnarzt
24. Mag. Dr. FEICHTNER-TIEFENBACHER Evelyn Susanne, geb. 1966, Vertragsbedienstete
25. MÜLLNER Robert, geb. 1957, Angestellter
26. KAISER Liselotte, geb. 1953, Vertragsbedienstete
27. HOFBAUER Simon Clemens, geb. 1987, Student
28. GASTEINER Angelika, geb. 1952, Angestellte
29. WAGNER Wolfgang, geb. 1975, Angestellter
30. Mag. HÖRSCHINGER-ZINNAGL Claudia, geb. 1969, Angestellte
31. Dr. SALCHER Bernhard, geb. 1978, Geologe
32. Dr. KRIECHBAUM Irmengard, geb. 1930, Ärztin

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

PADUTSCH Johann, geb. 1955, Politiker/Elektrotechniker

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Dr. HÜTTINGER Helmut, Rechtsanwalt

1. Ersatzperson:

SAGHI Ulrike, Angestellte

2. Ersatzperson:

Mag. HALLER Ingeborg, Rechtsanwältin

Liste 4

Freiheitliche Partei Salzburg
FPÖ

1. Dr. SCHÖPPL Andreas, geb. 1961, Rechtsanwalt
2. BLAGI Karl-Michael, geb. 1955, Elektromechaniker
3. REINDL Andreas, geb. 1968, Angestellter
4. PLEININGER Renate, geb. 1953, Pensionistin
5. FERSTNER Markus, geb. 1977, Triebfahrzeugführer
6. HEMETSBERGER Yvonne, geb. 1989, Studentin
7. ENZINGER Erwin Gerhard, geb. 1973, Versicherungsangestellter
8. HÖLLINGER Josef Bernhard, geb. 1991, Soldat
9. HERZGSELL Elvira, geb. 1968, Landesbedienstete
10. GRUBER Daniela, geb. 1976, selbst. Friseurin
11. EGGERT Thomas Peter, geb. 1988, Student
12. WIERER Kathrin, geb. 1988, Vertragsbedienstete
13. WISKOCIL Andreas, geb. 1958, Versicherungskaufmann
14. Dr. PLEININGER Thomas Kurt Josef, geb. 1982, Arzt
15. VOGLMAYR Christian, geb. 1996, Betriebslogistikkaufmann
16. EDER Cornelia, geb. 1980, Kosmetik-Fusspflegerin
17. HÖLLINGER Josef, geb. 1960, Beamter
18. WIERER Rupert, geb. 1981, Fliesenleger
19. HAIDER Sonja, geb. 1967, Bürokauffrau

20. REINER Dietrich Kurt Erich, geb. 1948, Touristiker
21. AUER Manfred, geb. 1959, Beamter
22. MARSCHALL Sieglinde, geb. 1946, Pensionistin
23. HÖRL Evelyn Hildegard, geb. 1973, Floristin
24. LUCK Christian, geb. 1980, Koch
25. MADL Anton Michael, geb. 1951, Pensionist
26. MAYER Josef, geb. 1933, Pensionist
27. HOFER Daniel, geb. 1991, Großhandelskaufmann
28. GREIMEL Ernst Günter, geb. 1976, Metallfacharbeiter
29. PFEFFERKORN Robert Rudolf, geb. 1983, Versicherungsangestellter
30. ZIMMERMANN Robert, geb. 1953, Koch-Kellner
31. HERMA Ingrid, geb. 1937, Pensionistin
32. GÖSSNITZER Peter Georg, geb. 1960, Verkäufer
33. MARSCHALL Reinhard, geb. 1946, Pensionist
34. REINER Maria, geb. 1941, Pensionistin
35. MAYER Margit, geb. 1939, Pensionistin
36. DERSCH Thomas, geb. 1973, Koch
37. SCHMID Iris Maria, geb. 1970, Tech. Angestellte
38. WIESER Else, geb. 1929, Pensionistin
39. ZOBEL Wolf, geb. 1940, Beamter i.R.
40. STEINER-WIESER Marlies, geb. 1963, Sachbearbeiterin

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:
Dr. SCHÖPPL Andreas, geb. 1961, Rechtsanwalt

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:
KIRCHMEIER Hermann, Landesgeschäftsführer

1. Ersatzperson:
DOPPLER Rupert, Angestellter
2. Ersatzperson:
REINDL Andreas, Angestellter

Liste 5
NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum
NEOS

1. Dr. UNTERKOFLEER Barbara, geb. 1974, Juristin
2. Dr. HUBER Sebastian Peter, geb. 1964, Internist
3. Mag. THÖNI Kornelia, geb. 1973, Selbständig
4. Dr. STARZER Christoph, geb. 1960, Vermögensverwalter
5. RÖBLHUBER Lukas Paul, geb. 1993, Student
6. Dipl.-Ing. ECKERSTORFER Günter, geb. 1969, Architekt
7. Mag.iur. HERTL Andreas, geb. 1976, Jurist
8. Mag.(FH) BEIN Helmut, MAS, geb. 1963, Wirtschaftstrainer
9. Dipl.-Ing.(FH) WEIXELBRAUN Pascal, geb. 1977, Baumeister
10. NEUNDLINGER Jörg Alfred Rupert, geb. 1961, Angestellter

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:
Dr. UNTERKOFLEER Barbara, geb. 1974, Juristin

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:
Dr. UNTERKOFLEER Barbara, Juristin

1. Ersatzperson:
Dipl.-Ing. ECKERSTORFER Günter, Architekt
2. Ersatzperson:
Dipl.-Ing. DREYER Christian, Unternehmer

Liste 6
Kommunistische Partei Österreichs
KPÖ

1. ENZENDORFER Josef Franz, geb. 1955, Lagerarbeiter
2. BRANDAUER Ursula, geb. 1967, Sozialarbeiterin
3. BREINLINGER Stefanie, geb. 1985, Behindertenbegleiterin
4. TRENKER Siegfried, geb. 1967, Elektriker
5. TUNCAY Ömür, geb. 1974, Kfz-Meister
6. SCHWARZACHER Caroline, geb. 1971, Trainerin Sozialprojekt
7. AUER Alfred, geb. 1962, Spediteur
8. MALEK Hubert, geb. 1957, Postbeamter
9. UGUZ Cengiz, geb. 1958, Eisenbieger
10. LANG Ursula, geb. 1949, Pensionistin
11. MAY Klaudius Heinrich, geb. 1963, Rechtsanwalt
12. LANG David Boris, geb. 1983, Handelsangestellter
13. EGGER Helga, geb. 1942, Pensionistin
14. WIMMER Gerhard, geb. 1959, Angestellter
15. JAMMERNEGG Pat Paul Andreas, geb. 1979, Student
16. HAMMER Markus Christian, geb. 1966, Musiker
17. KAMENIK Peter Friedrich, geb. 1965, Einzelhandelskaufmann
18. JENTSCH Dieter, geb. 1961, Angestellter

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:
MAY Klaudius Heinrich, Rechtsanwalt

Liste 7
FÜR Salzburg - Liste Doris Tazl
TAZL

1. TAZL Doris MBA, geb. 1965, Touristikkauffrau
2. KIRSCH Mechthilde, geb. 1951, Pensionistin
3. SPIEBBERGER Günther, geb. 1963, Angestellter
4. LECHNER Simone, geb. 1980, Angestellte
5. RIBOLITS Annemarie, geb. 1957, kfm. Angestellte
6. WEILHARTNER Wolfgang, geb. 1943, Pensionist
7. WAGNLEITNER-SUPPIN Elisabeth, geb. 1967, Angestellte
8. MITTERDORFER Veronika, geb. 1948, Pensionistin

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

TAZL Doris MBA, geb. 1965, Touristikkauffrau

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

TAZL Doris MBA, Touristikkauffrau

1. Ersatzperson:

KIRSCH Mechthilde, Pensionistin

2. Ersatzperson:

WAGNLEITNER-SUPPIN Elisabeth, Angestellte

Liste 8

DIE LINKE

LINKE

1. Dipl.-Ing. SOYOYE-ROTHSCHÄDL Hadwig, geb. 1962, Landschaftsarchitektin

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Dipl.-Ing. SOYOYE-ROTHSCHÄDL Hadwig, geb. 1962, Landschaftsarchitektin

1. Ersatzperson:

SANCHEZ CANO Joaquin M.A., Verwaltungswissenschaftler

2. Ersatzperson:

GABRIEL Peter, Fotokaufmann

Liste 9

BÜRGER FÜR SALZBURG

SALZ

1. Dr. FERCH Christoph, geb. 1959, Kulturmanager
2. Dipl.-Ing. THONET Heinrich, geb. 1955, Architekt
3. Dr. MICHAL Alexandra, geb. 1972, Hochschulprofessorin
4. Dr. VATIER Ernest, geb. 1947, Pensionist
5. Mag. HALBGEBAUER Nikolaus, geb. 1968, Rechtsanwalt
6. Dr. SANDHOFER Friedrich, geb. 1934, Arzt
7. Dr. SCHNEIDER Franz, geb. 1931, Pensionist

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Dr. FERCH Christoph, geb. 1959, Kulturmanager

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Dr. FERCH Christoph, geb. 1959, Kulturmanager

1. Ersatzperson:

Dipl.-Ing. THONET Heinrich, Architekt

Liste 10

Salzburger Piratenpartei

PIRAT

1. BAUER Wolfgang, BA, geb. 1974, Bürokaufmann, Kommunikationswissenschaftler
2. MUTTENTHALER Kathrin, MSc, geb. 1982, Biologin, Studienassistentin
3. LAPKALO Christian, geb. 1971, Spediteur

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

BAUER Wolfgang, BA, geb. 1974, Bürokaufmann, Kommunikationswissenschaftler

1. Ersatzperson:

MUTTENTHALER Kathrin, MSc, geb. 1982, Biologin, Studienassistentin

2. Ersatzperson:

LAPKALO Christian, geb. 1971, Spediteur

Liste 11

TEAM SALZBURG – EDI MAINONI

EDI

1. Mag. MAINONI Eduard Achilles, geb. 1958, Selbstständig
2. LINDNER Sonja, geb. 1968, Hoteldirektorin
3. HUBNER Gernot, geb. 1969, Kaufmann
4. Ing. WALLNER Georg, geb. 1951 Ingenieur
5. Mag. MAIER Paul Eugen, geb. 1947, Vermögensberater
6. ORUC Erbil, geb. 1994, Bürokaufmann
7. JANIK Konstanze, geb. 1974, Mediendesignerin
8. Dipl.-Ing. Dr. KRIECHHAMMER Adolf, geb. 1935, Agrarbiologe
9. BREITFUß Friederike, geb. 1968, Vertragsbedienstete
10. REICHL Vasile, geb. 1951, Pensionist
11. THURNER Ursula, geb. 1965, Selbstständig
12. Mag. EICHER Clemens, geb. 1979, Freelancer HBM
13. PIFFL Friedrich, geb. 1962, Geschäftsführer

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Mag. MAINONI Eduard Achilles, geb. 1958, Selbstständig

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Mag. MAINONI Eduard Achilles, geb. 1958, Selbstständig

1. Ersatzperson:

PIFFL Friedrich, Geschäftsführer

2. Ersatzperson:

LINDNER Sonja, Hoteldirektorin

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/64484/2013/080

Salzburg, 9. Februar 2014

Betrifft:

**Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 9. März 2014, sowie eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 23. März 2014;
Verfügungen der Gemeindewahlbehörde**

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 8. Jänner 2014 gemäß § 104 Abs 2 in Verbindung mit § 50 Abs 3 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Wahlkartenwähler

Die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte ist vor allen Sprengelwahlbehörden in der Landeshauptstadt Salzburg zulässig

III. Verbotszone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 500,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

FundService

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3580
Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/64484/2013/081

Salzburg, 10. Februar 2014

Betrifft:

**Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 9. März 2014, sowie eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 23. März 2014;
Wahlsprengel und die dazugehörigen Wahllokale**

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 8. Jänner 2014 gemäß § 104 Abs 2 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 die Wahlsprengel und die dazugehörigen Wahllokale für die Stadt Salzburg festgesetzt:

Bezirk Sprengel	Wahlbezirk Wahllokal – Anschrift
<u>01</u>	<u>Neustadt - Äusserer Stein</u>
01-01	BiBer Bildungsberatung für Erwachsene Imbergstraße 2
01-02	Polytechnische Schule Salzburg Paris-Lodron-Straße 10
01-03	Volksschule St. Andrä Haydnstraße 3
01-04	Volksschule St. Andrä Haydnstraße 3
01-05	Schloss Mirabell - Bürgerservice Mirabellplatz 4
<u>02</u>	<u>Elisabethvorstadt</u>
02-01	Kindergarten Gebirgsjägerplatz Gebirgsjägerplatz 7 A
02-02	Neue Mittelschule P 40 (Plainstraße) Plainstraße 38; Turnsaal
02-03	Volksschule Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
02-04	Neue Mittelschule P 40 (Plainstraße) Plainstraße 38; Turnsaal
02-05	Volksschule Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
02-06	Volksschule Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
<u>03</u>	<u>Itzling-Kasern-Sam</u>
03-01	Berufsschule 5 Erzherzog-Eugen-Straße 15
03-02	HTL Salzburg Itzlinger Hauptstraße 30
03-03	HTL Salzburg Itzlinger Hauptstraße 30
03-04	Seniorenwohnhaus Itzling Schopperstraße 17

03-05	Kindergarten Itzling II Gorlicegasse 14	05-10	Kindergarten Baron-Schwarz-Park Meierhofweg 6
03-06	Kindergarten Itzling II Gorlicegasse 14	<u>06</u>	<u>Parsch</u>
03-07	Kinderhort Itzling Gorlicegasse 14	06-01	Kunsteisbahn-Eingang Südseite Park Hermann-Bahr-Promenade 2
03-08	Kinderhort Itzling Gorlicegasse 14	06-02	Kinderhort Parsch Geißmayerstraße 4
03-09	Volksschule Itzling Kirchenstraße 24	06-03	Kinderhort Parsch Geißmayerstraße 4
03-10	Autohaus Sonnleitner Landstraße 2 B	06-04	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
03-11	Autohaus Sonnleitner Landstraße 2 B	06-05	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
<u>04</u>	<u>Gnigl-Langwied</u>	06-06	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
04-01	Lebenshilfe Salzburg Fürbergstraße 15	06-07	Neue Mittelschule Schloßstraße Schloßstraße 19
04-02	Kindergarten Gnigl Minnesheimstraße 34	06-08	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5
04-03	Kindergarten Gnigl Minnesheimstraße 34	06-09	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5
04-04	Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna Grazer Bundesstraße 6	06-10	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5
04-05	Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna Grazer Bundesstraße 6	06-11	Neue Mittelschule Schloßstraße Schloßstraße 19
04-06	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23	<u>07</u>	<u>Aigen-Abfalter-Glas</u>
04-07	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23	07-01	Landesberufsschülerheim Aigen Aigner Straße 34
04-08	Kindergarten Alterbach Ernst-Mach-Straße 37	07-02	Volksschule Abfalter Dr.-Petter-Straße 21
04-09	Kindergarten Alterbach Ernst-Mach-Straße 37	07-03	Volksschule Abfalter Dr.-Petter-Straße 21
04-10	Gasthaus Langwied Linzer Bundesstraße 92	07-04	Volksschule Abfalter Dr.-Petter-Straße 21
<u>05</u>	<u>Schallmoos</u>	07-05	Diakoniezentrum Aigen Guggenbichlerstraße 20
05-01	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	07-06	Volksschule Aigen - Hintereingang Reinholdgasse 18
05-02	Stadtarchiv und Statistik Glockengasse 8	07-07	Bewohnerservice Aigen Aigner Straße 78
05-03	Stadtarchiv und Statistik Glockengasse 8	07-08	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102
05-04	Studentenwohnheim Leonardo Röcklbrunnstraße 20	07-09	Volksschule Aigen - Hintereingang Reinholdgasse 18
05-05	KOKO Kiste Vogelweiderstraße 19	07-10	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102
05-06	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	<u>08</u>	<u>Lehen</u>
05-07	Rotes Kreuz, EG, Lehrsaa 1 Sterneckstraße 32	08-01	Kindergarten Stadtwerk Lehen Inge-Morath-Platz 4
05-08	Kindergarten Baron-Schwarz-Park Meierhofweg 6	08-02	Kindergarten Stadtwerk Lehen Inge-Morath-Platz 4
05-09	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	08-03	Volksschule Lehen 1 Nelkenstraße 5

08-04	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung Gailenbachweg 3	09-16	Kulturpavillion Lieferung Eugen-Müller-Straße 85
08-05	Jugendzentrum Lehen Schumacherstraße 20	10	<u>Maxglan-Aiglhof</u>
08-06	Volksschule Lehen 1 Nelkenstraße 5	10-01	Kindergarten Rauchvilla Pichlergasse 20 A
08-07	Volksschule Lehen 2 Nelkenstraße 7	10-02	Sonderschule Aiglhof Böhm-Ermolli-Straße 1
08-08	Neue Mittelschule Lehen Siebenstädterstraße 34	10-03	Kinderhort Aiglhof Böhm-Ermolli-Straße 7
08-09	Kindergarten Lehen Scherzhäuserfeldstraße 3	10-04	Neue Mittelschule Maxglan 1 Pillweinstraße 18
08-10	Kinderhort Lehen Franz-Martin-Straße 1	10-05	Sonderschule Aiglhof Böhm-Ermolli-Straße 1
08-11	Volksschule Lehen 2 Nelkenstraße 7	10-06	Neue Mittelschule Maxglan 1 Pillweinstraße 18
08-12	Kindergarten Scherzhäuser Paumannstraße 5	10-07	Neue Mittelschule Maxglan 1 Pillweinstraße 18
08-13	Kinderhort Lehen Franz-Martin-Straße 1	10-08	Kinderhort Kendlerstraße Mitte Kendlerstraße 35
08-14	Neue Mittelschule Lehen Siebenstädterstraße 34	10-09	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A
08-15	Neue Mittelschule Lehen Siebenstädterstraße 34	10-10	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A
09	<u>Liefering</u>	10-11	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A
09-01	HBLA Annahof Guggenmoosstraße 44	10-12	Neue Mittelschule Maxglan 1 Pillweinstraße 18
09-02	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder General-Keyes-Straße 4	10-13	Städtischer Wirtschaftshof - Kantine Siezenheimer Straße 20
09-03	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder General-Keyes-Straße 4	10-14	Kommunikationszentrum Kendlerstraße 35
09-04	Kindergarten Lieferung I Stauffeneggstraße 30	10-15	Kommunikationszentrum Kendlerstraße 35
09-05	Kindergarten Lieferung I Stauffeneggstraße 30	10-16	Pfarramt St.Vitalis Kendlerstraße 148
09-06	Kindergarten Wagingerstraße Waginger Straße 7	10-17	Pfarramt St.Vitalis Kendlerstraße 148
09-07	Volksschule Lieferung II Laufenstraße 50	10-18	Kraftfahrzeugprüfstelle Karolingerstraße 34
09-08	Seniorenwohnhaus Liefering Laufenstraße 55	10-19	Städtischer Wirtschaftshof - Kantine Siezenheimer Straße 20
09-09	Kindergarten Wagingerstraße Waginger Straße 7	11	<u>Taxham</u>
09-10	Pfarrkindergarten Lieferung Lexengasse 3	11-01	Alfred-Bäck-Schule Otto-von-Lilienthal-Straße 1
09-11	Städtischer Bauhof Josef-Brandstätter-Straße 4	11-02	Seniorenwohnhaus Taxham Otto-von-Lilienthal-Straße 7
09-12	Städtischer Bauhof Josef-Brandstätter-Straße 4	11-03	Neue Mittelschule Taxham Franz-Linher-Straße 4
09-13	Volksschule Lieferung I Törringstraße 4	11-04	Neue Mittelschule Taxham Franz-Linher-Straße 4
09-14	Volksschule Lieferung I Törringstraße 4	11-05	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45
09-15	Kulturpavillion Lieferung Eugen-Müller-Straße 85	11-06	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45

11-07	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45	14-04	Seniorenwohnhaus Hellbrunn Hellbrunner Straße 28
11-08	Kindergarten Bolaring Peter-Pfenninger-Straße 35 F	14-05	Seniorenwohnhaus Hellbrunn Hellbrunner Straße 28
12	<u>Riedenburg</u>	14-06	Seniorenwohnhaus Hellbrunn Hellbrunner Straße 28
12-01	Volksschule Mülln Augustinergasse 16 Eingang Zillnergasse	14-07	Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2
12-02	Kindergarten Neutorstraße Neutorstraße 25	14-08	Verein Guter Nachbar Franz-Hinterholzer-Kai 8
12-03	Kindergarten Neutorstraße Neutorstraße 25	14-09	Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2
12-04	Salzburger Lehrerhaus Hegigasse 9	14-10	Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2
12-05	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15	14-11	Seniorenwohnhaus Nonntal Karl-Höller-Straße 4
12-06	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15	14-12	Seniorenwohnhaus Nonntal Karl-Höller-Straße 4
12-07	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15	15	<u>Altstadt-Mülln</u>
13	<u>Gneis-Leopoldskron-Morzg-Moos</u>	15-01	Akzente Jugendinfo - ehem.Gesundheitsamt Anton-Neumayr-Platz 3 Eingang neben Haus der Natur
13-01	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1 A	15-02	Schulen u. Kinderbetreuungseinrichtungen Mozartplatz 6
13-02	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A	15-03	Schulen u. Kinderbetreuungseinrichtungen Mozartplatz 6
13-03	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1 A	16	<u>Josefiau-Alpenstraße</u>
13-04	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A	16-01	Kindergarten Josefiau - Eingang Hort Billrothstraße 2
13-05	Volksschule Leopoldskron-Moos Moosstraße 78 A	16-02	Kindergarten Josefiau - Eingang Hort Billrothstraße 2
13-06	Pfarramt Gneis Eduard-Macheiner-Straße 4	16-03	Volksschule Josefiau Billrothstraße 4
13-07	Pfarramt Gneis Eduard-Macheiner-Straße 4	16-04	Volksschule Josefiau Billrothstraße 4
13-08	Pfarramt Gneis Eduard-Macheiner-Straße 4	16-05	Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7
13-09	1Altes Pfarramt Gneis Schleinlackenstraße 14	16-06	Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7
13-10	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19	18	<u>Wahlkarten-Briefwähler</u>
13-11	Volksschule Morzger Gneiser Straße 58	18-01	Wahlkarten-Briefwähler Adolf-Schemel-Straße 7
13-12	Volksschule Morzger Gneiser Straße 58	19	<u>Besondere Wahlbehörden</u>
13-13	Volksschule Morzger Gneiser Straße 58	19-01	Besondere Wahlbehörde 1 Adolf-Schemel-Straße 7
14	<u>Nonntal-Herrnau</u>	19-02	Besondere Wahlbehörde 2 Adolf-Schemel-Straße 7
14-01	Volksschule Nonntal Nonntaler Hauptstraße 3	19-03	Besondere Wahlbehörde 3 Adolf-Schemel-Straße 7
14-02	Seniorenwohnhaus Nonntal Karl-Höller-Straße 4	19-04	Besondere Wahlbehörde 4 Adolf-Schemel-Straße 7
14-03	Seniorenwohnhaus Hellbrunn Hellbrunner Straße 28	19-05	Besondere Wahlbehörde 5 Adolf-Schemel-Straße 7

19-06	Besondere Wahlbehörde 6 Adolf-Schemel-Straße 7		Rathey Monika Mag.iur. Oberascher Walter
19-07	Besondere Wahlbehörde 7 Adolf-Schemel-Straße 7	01-03	Ragitsch Wolfgang Mag. Wasmeyer Karin
19-08	Besondere Wahlbehörde 8 Adolf-Schemel-Straße 7		Gabelberger Monika Schmitzberger Bettina
19-09	Besondere Wahlbehörde 9 Adolf-Schemel-Straße 7		Moser Erna Ortmaier Maria-Theresia
19-10	Besondere Wahlbehörde 10 Adolf-Schemel-Straße 7	01-04	Tutschku Ursula Dipl.-Ing. Dr. techn. Schmidbaur
19-11	Besondere Wahlbehörde 11 Adolf-Schemel-Straße 7		Andreas Fradinger Daniela
19-12	Besondere Wahlbehörde 12 Adolf-Schemel-Straße 7		Schafer Andrea Cerny Gertrud
	Für die Gemeindewahlbehörde: Der Gemeindewahlleiter: Dr. Michael Haybäck	01-05	Knysch Ingrid Meinhart Rudolf MSc Pogacnik Gabriele Nobis Christine Pernsteiner Barbara Quehenberger Elfriede Embacher-Seiler Elisabeth
	Info-Z/Salzburger Monat Schloss Mirabell	02-01	Kunze Stephan Auer Brigitte Bosin Andrea Steinacker Elisabeth
	Tel. 0662/8072-2357 redaktion@salzburgermonat.at www.salzburgermonat.at	02-02	Tschinder Sebastian Posch Astrid Resch Dana Lindner Gernot
	Magistrat Salzburg <u>Zahl: 1/02/64484/2013/082</u>	02-03	Zima Alexandra Kammerer Birgit Sulzberger Maria Widerin Heidemarie Mag. Katzdobler Elisabeth
	Salzburg, 10. Februar 2014		Krainer Wolfgang Huber Elisabeth Kandler Robert
	Betrifft: Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 9. März 2014, sowie eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 23. März 2014; Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden	02-04	Ing. Jäger Herwig Fuchsbauer Walter Ferner Alexandra Ivkovic Sonja Pucher Emmi-Sieglinde
	Kundmachung	02-05	Linecker Herbert Wallmann Kurt Stoiber Martina Pucher Konrad
	Gemäß § 100 Abs 5 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 werden hiermit die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden für die am 9. März 2014 stattfindende Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sowie für eine eventuelle engere Wahl des Bürgermeisters am 23. März 2014 kundgemacht:	02-06	Schrofner Wolfgang Mühlbacher Gabriele Messner Melanie Altenberger Charlotte Hanghofer Helene
Wahl- sprengel	Name	03-01	Pein Hannes-Gunther Österer Anja Briksi Alexandra Dr.iur. Stolz Friedrich Müllner Maurice Stöggel Robert
01-01	Dürnberger Margit Ebner Raffaella Goster Helmut Schwab Norbert	03-02	
01-02	Dr.rer.nat. Kavalir Gudrun Mag. Severus-Laubenfeld Manfred Stiborek Peter Schäfer Harald Eckschlager Iris		

03-03	Russ Friederun Fuchsbauer Katrin Willert Johannes Meinhart Christoph Mag. Maier Sarah Trampa Maximilian	04-01	Riesinger Karl Buchner Wolfgang Roider Claudia Hörzing Julia Aigner Paul Hohenauer Verena
03-04	Scheicher Michael Pancheri Nicole Pichler Thomas Foller Ingrid Bauer Michaela Descho Karin Mag.phil. Nautscher Gunther	04-02	Dumfort Silvia Ortmaier Walter Gantschnigg Nina Dollberger Sabine Buchner Claudia Mag. Aigner Dagmar Preims Albert
03-05	Dornstauder Manuel Baumgartner Sylvia Neuner Manuela Pruner Heinz Maier Matthias Corbic Ottilie Wallpach Liselotte	04-03	Roider Ulrich Gruber Birgit Spannberger Nicole Pultar Vincent Santillan-Alarcon Julian Preims Sabine Sulzer Gerhard
03-06	Schachner Gertrud Ster Silvia Meierhofer Christina Langthaler Krimhilde Höflmair Anneliese Antonijevic Christina Weber Sieglinde	04-04	Bleier Sabine Niedermoser Alexander Pal Christina Pultar Judith Hlebaina Brigitte Ruckenthaler Estella Höring Georg
03-07	Wuttke Kerstin Erlmoser Hannelore Lang Rosina Maislinger Vanessa Steinbacher Anna-Maria Schwarz Eric	04-05	Baumgärtner Christoph Grutschnig Adelheid Hofer Monika Rauch Walburga Mag.(FH) Forstner-Walchetseder Maria Edtmayr Caroline Ing. Schobersberger Rüdiger
03-08	Kropfreiter Petra Tiefenthaler Lydia Steindl Lisa Vorderwinkler Ursula Gratzl Lieselotte Perner Clemens	04-06	Mag.(FH) Forstner-Walchetseder Maria Edtmayr Caroline Ing. Schobersberger Rüdiger Thanhäuser Justin Friedl Eva-Maria Niedermayr Florian Mag. Zehentner Astrid
03-09	Mag.phil. Bernroither Helene Masic Ivanka Poharecky Silvia Lippert Susanne Bauer Brigitta Kranzer Anna-Marie	04-07	Ing. Schwarzl Markus Matetschläger Manfred Aufsatz Katharina Pollheimer Dieter Lanzinger Alexander Niedermayr Willibert
03-10	Walch Sabine Prandstätter Yvonne Reindl Claudia Travnitzky Richard Ehrenpfordt Theodora Pfaffinger Anna-Sophie	04-08	Fimberger Renate Passauer Bernhard Lackinger Wilma Lanzinger Alena Lanzinger Katharina Zehentner Martin
03-11	Höckner Marinus Niedermoser Petra Pitterka Alexandra Staudinger Helmut Lengauer Helmut Pfaffinger Peter	04-09	Gornik Werner Malek Sabine Fierlinger Elke Ing. Dr. iur. Prizovsky Rudolf Prizovsky Lukas Frei Gerhard
		04-10	Sonvilla Ingrid

	Wolf Anneliese	05-10	Ing. Sulzberger Georg
	Hamerle Nicole		Lackinger Peter
	Mag.phil. Pultar Josef		Glück Cornelia
	Eichberger Renate		Mascha Karin
	Mekis Gertrude		Unger Ingrid
05-01	Koller-Obernosterer Margit		Descho Kirstin
	Langmair Marion		Feichtinger Corinna
	Malek Heike	06-01	Reichl Josef
	Mag. Riesner Waltraud		Gitsels Sabrina
	Mag. Dungl Walter		Rettensteiner Jeannette
	Jungwirth Manfred		Weber Stella
05-02	Miller Hans-Peter		Peterbauer Isabell
	Schiller Bernhard		Einböck Adelheid
	Soreanu Irina	06-02	Falk Herta
	Mag. Fischer Michaela		Lassnig Petra
	Mag. Fischer Jürgen		Eisenmann Sandra
	Berghammer Nora		Peterbauer Carina
05-03	Dr.phil. Kramml Peter		Mag.phil. Pilshofer Brita
	DI Janker Markus Bakk.		Drescher Hildegard
	Kovacevic Milena	06-03	Oberascher Wolfgang
	Gebhart Matteo		Ausweger Robert
	Bock Michael		Bartosch Angela
	Linsinger Paul		Windbichler Karl
05-04	Loidl Maria		Windbichler Tobias
	Murschetz Ursula		MMag. Dr. Beneder Helmut
	Figallo Nina	06-04	Buttler Michael
	Falterbauer Marina		Rager Karin
	Eyigün Cansu		Eng Alexandra
	Kiefel Doris		Speigner Andrea
05-05	Ing. Wild Ingmar		Buchinger Silvia
	Krobath Brigitte		Ziegler Petra
	Breid Daniela		Fischer Gertrude
	Pavicic Aleksandra	06-05	Ing. Lederer Bruno
	Pavicic Natalie		Niedermoser Tanja
	Denifl Peter		Mumper Magdalena
05-06	Mag. iur. Hemetsberger Christina		Strobach Felix
	Ramsauer Andreas		Mag.iur. Wielandner Herta
	Zauner Sonja		Friedl Wilhelm
	Wernisch Brigitta		Six Gertraud
	Eibl Monika	06-06	Reisinger Christian
05-07	Schlager Martin		Schatz Katharina
	Scheuba Sabine		Lasshofer Eva
	Arnezeder Isabella		Trieb Ursula
	Feiner Claudia		Wurzer Olivera
	Wirrer Helga	06-07	Pock Birgit
	Grießmayr Daniel		Frei Christina
05-08	Dr. Schagerl Roland		Iser Michaela
	Krzalic Najda		Peterbauer Peter
	Sorger Petra		Hagler Josef
	Schmidt Rudolf		Steiner Dominik
	Bermadinger Richard	06-08	Eugl-Groß Christine
	Agac Erol		Schönleitner Rosina
05-09	Prudl Horst		Mitterer Petra
	Frühwirth Ernst		Wimmer Alexander
	Herzog Simone		Willemsen Christine
	Ronacher Helga		Willemsen Marcus
	Brunnauer Andrea		Biberauer Heidrun

06-09	Ing. Peterbauer Manfred Modl Nicole Hirz Gudrun Ster Ines Solarz Wilhelmine Stulla Walter	07-08	Unger Johannes Wechselberger Doris Heyman Ingeburg Brandauer Ursula Soyoye Sophie Simhofer Sabina
06-10	Dr. Winkler Elfriede Krapinger Daniela Stabauer Elisabeth Mag. rer. soc.oec. Hagler Gerlinde Keskic Anica Homolja Zofija	07-09	Binder Robert Willinger Edelbert Wallner Hannes Mag. Huber Andrea Dr.iur. Hohenwarter Andrea
06-11	Matschl Gerhard Rieger Michael Reich Katrin Kronbichler Helmut Kronbichler Hannelore Fimberger Claudia	07-10	Fuchsbauer Andrea Vock Veronika Schwaiger Simon Herzog Christian Schimak Markus Matzinger Maria Iglseider Johanna Brandstätter Karin
07-01	Winkler Ulrike Pelka Petra Meixner Maria Mag. Fleissner Florian BA Mag.iur. Coeln Robert El Habbassi Wasima	08-01	Langer Johannes Bielka Ulrich Roos Andrea Lang Barbara Wörndl-Aichriedler Hans-Jörg Thür Andreas Danesch Mahnaz
07-02	Tremml Martina Ranner Barbara Brandl Jakob Wiedhölzl Liselotte Spalt Cornelia Czernin-Chudenitz Eugen	08-02	Six Peter Bojanovsky Isabel Rautner Mario Schurian Dorith Wechselberger Susanne Moser Loredana
07-03	Mag. Mayer Susanne Ebner Erika Psotka Andrea Strasser Magdalena Resch Caroline Picker Yvonne	08-03	Thalmayer Herbert Dopf Erwin Fiedler Petra Ozan Ismail Zuckerstätter Thomas Linsinger Franz
07-04	Ing. Bacher Wolfgang Mayrhofer Anton Daichendt Johanna Straubinger Beate Picker Nikolaus	08-04	Ferchenbauer Barbara Nußdorfer Corinna Probst Claudia Hinterberger Johannes Dobgajew Vasil Schnaitl Robert
07-05	Ing. Lammerhuber Hannes Grabner Rosemarie Stiegler-Obermoser Eva Stiborek Robert El Habbassi Asdin	08-05	Stürmer Margit Hirnsperger Sarah Schlager Helene Ladinig Antonia Kornherr Helmut Mag. Moser Michael
07-06	Dr.iur. Panosch Hanspeter Nagelseder Ingrid Rothberger Elfriede Geissler Anna Taxacher Isabell	08-06	Babic Christian Spannlang Heidemarie Friedrich Gabriele Nestelbacher Elisabeth Zia Margarete Moser Alexandra
07-07	Mag. Steiner Hermann Holzer Birgit Herbst Sabine Ekhatör Katharina Imeraj Dominik Freissl Daniel	08-07	

08-08	Steiner Helmut Stadlbauer Hubert Gois Alice Kraus Alexandra Wolf Gertraude Wolf Dieter-Gustav Hofer Elke	09-03	Geist Jennifer Moser Reinhilde Mitrovic Zoran Galea Madeline Richter Anita Sturm Judith Huemer Claudia
08-09	Szegedi-Staufer Renate Edtinger Bernadette Götzinger Brigitte Turek Sylvia Schnitzhofer Alois Saarsteiner Angelika	09-04	Mag. Pertele Christine Pertele Hans-Günter Kanzi Ludwig Krubner Karl-Heinz Maletzky Helga Wieland Stefanie
08-10	Ing. Ehrenbrandtner Achim Brandstötter Franz Reif Silvia Jezek Alice Wintersteller Aranka Saarsteiner Siegfried	09-05	Krammer-Cryde Arlene Seiss-Wieland Friedrich Svoboda Thomas Baumgartner Josef Konrad David Grundner Anette
08-11	Kirchtag Klaus Frei Eva Ertl Brigitte Nestelbacher Andrea Aigner Gertraud Mag. Galiciani Bernard	09-06	Scheichl Bernhard Werner Anna Simonsberger Florian Bertignol Christian Brandl Ingrid
08-12	Sargant-Riener Ursula Saghi Daniela Präauer Ute-Maria Schönberger Sandra Schönberger Roswitha Thaller Sylvia	09-07	Vitzthum Alois Lierzer Joachim Pann Christian Dr. Veits-Falk Sabine Miller Alexander Fiegl Birgit
08-13	Dr. iur. Dr. phil. Winkler Manfred Stockhammer Doris Dallarosa Miriam Konrad Johann Konrad Kerstin Mag. Moser Eckart	09-08	Dr. Pichler Walter Pichler Gabriele Kogoj Roman Oder Walter Payr Helmut Gishamer Sonja
08-14	Buchegger Georg Angermann Carina Heiglmaier Tanja Konrad Hildegard Selimbasic Elvir Auer Elfriede	09-09	Dreweckyj Edith Scheichl Christine Makowitz Sieglinde Bucheder Franz Mayr Franz Stojic Danijela
08-15	Pospisil Volker Hitzenbichler Lena Jürgens Tamara Schindlauer Rupert Dr. Mag. Dornauer Gerd Lichtenegger Elisabeth Mrazek Rainer	09-10	Zotter Gudrun Zotter Wolfgang-Roland Kainzbauer Matthäus Zweibrot Alfred Schmidinger Haike Weichinger Dagmar Raiger Tanja
09-01	Ulamec Herbert Agvei Eveline Hotter Roswitha Pfeffer Elisabeth Burgstaller Cornelia	09-11	Yanik Cenk Eisl Elisabeth Bleibler Christian Ulken Özcan Nerfort Sarah
09-02	Mag. Hemetsberger Gerhard Isik Nuray		Fuchs Leopold Mayer Manfred

09-12	Wieser Johann Brandstätter Siegfried Elsenhuber Thomas Wyschata Regina Meirhofer Lydia Venditto-Wagner Gabriele	10-05	Aulic Vasilija Prokop Daniela Geyer Marija Brandner Sebastian Renezeder Christoph Müller Irmgard
09-13	Hammerl Franz Tippel Peter Steinhäusler Sandra Kritzinger Gerlinde Busek Erika Venditto Marco Makowitz Ferdinand	10-06	Vallone-Thöner Barbara Haderer Stefan Haslauer Christian Kleinlercher Isabel Stöllinger Rafaela Taub Christian Dr. Dr. Eder Maria
09-14	Steiner Kajetan Feistritz Julia Krischan Peter Haberl Annina Venditto Isabella Krischke Heimo	10-07	Fuchs Jacqueline Roos Michael Bucheder Andreas Hinterleitner Sieglinde Tengler Marion Tengler Christoph
09-15	Gutleederer Herbert Hofinger Petra Kamper Alfred Wagner Friederika Meirhofer Petra Iwanoff Markus	10-08	Schrader Brigitte Dr.phil. Hahnl Adolf Rothauer Ursula Komatz Andrea Wallaschek Karin Brandner Nina
09-16	Mag.iur. Würfl Alexander Öttl Karoline Ephardt Ernst Mag. Haberl Hermann Wintersteller Ingeborg Iwanoff Maria	10-09	Pölzl Verena Müller Waltraud Dipl.-Ing. Dr. Krömer Harald Walkner Helga Plasch Norbert Müller Astrid
10-01	Janjic-Baumgartner Pavo Pointecker Tamara Eibl Astrid DI (FH) Lehner Barbara Mayrhofer Sonja Lamprecht Josef	10-10	Bleibler Barbara Bleibler Beatrice Teufl Johanna Ing. Jell Hermann Gschaider Gerlinde Erdei Simone
10-02	Brawisch Josef Dorfer Christine Falk Simone Schweizer Erich Wanner Sigrid Wanner Dominik Bernhardt Andreas	10-11	Fejzic Mevlida Bleibler Manuel Dipl.-Ing. Waagner Wolfgang Lebesmühlbacher Beatrix Drofenik Margarete Mendler Elfriede
10-03	Ribis Karin Rösch Alexandra Berer Elke Rieder Renate Mayrhofer Brigitte Pirker Christine	10-12	Ablinger Hildegard Jarosch Michael Schöfer Anna DI Bratka Christian Emminger Birgit Reiss Astrid
10-04	Strobl Christoph Berger Rainald Oberpeilsteiner Alois Zehentmayer Renate Pichler Ursula Waldstätten Johanna	10-13	Lehner Annemarie Sattler Martina Anschuber Rudolf Lebesmühlbacher Helen Kutschera Otto Krauskopf Horst Schierhuber Karin Wörndl Franz

10-14	Wörndl Monika Riegler Peter Weiß Peter Mayrhofer Renate Algran Monika Huber Jacqueline Macherhammer Gisela	11-05	Steindl Katharina Hillinger Wolfgang Burger Sabine Hillerzeder Mariella Schmeisser Mirjam Steindl Lisa-Maria Spann Harald
10-15	Unterlass-Plisnik Sigrid Reiseder Daniela Zoller Bianca Macherhammer Günther	11-06	Desch Sabine Hinterleitner Johann Dittrich-Allerstorfer Susanne Haag Walter Schwab Marion Ogris Roman Dr.phil. Uitz Helmut Walkner Franziska Ernsting Bernardine
10-16	Wanner Hilde Hanneschläger Claudia Pichler Harald Wanner Rene Gaisböck Manuel Gehbauer Gertraud	11-07	Krechler Thomas Weber Andrea Steindl Daniela Nedwidek Ingrid Lachnit Brigitte Uitz Monika Plaikner Sabine
10-17	Machreich Thomas Leitner Julia Huber Franz Halbrainer Helga Naere Srest Nima Deubler Ilse	11-08	Dengg Birgit Schaffer Barbara Zisler Annette Hagen Franziska Platzer Ulrike Allerstorfer Irene
10-18	Morgner Christian Kotoy Jutta Kilian Ulrike Wörndl Johann Philipp Werner Müller Gerold	12-01	Dr.phil. Medicus Reinhard Schmitz Elke Kasberger Teresa Dürnle Christoph Soini Teresa Mag.phil. Wiesmayr Elke Zirngibl Martin
10-19	Dobernig Christoph Späth Markus Ebner Liana Ehrenreich Monika Spitaler Belinda	12-02	Dinges Peter Buchner Michael Langgartner Iris Taubner Sandra Gißhammer Robert Dinges Gabriella
11-01	Brandstätter Eduard Goldmann Helmut Schaurecker Tanja Iyamu Ingrid Schrotter Peter Dr. Guggenbichler Wilhelm Kasinger Krispin Sima Sascha	12-03	Niederreiter Peter Rudinger Waltraud Stark Daniela Hörbst Robert Cetin Abdullah Gratz Josef Faber Anne
11-02	Harlander Robert Harfmann Eva Baumgartner Ingrid Zweimüller Kamilla Fuchs Friedrich	12-04	Stoff Sabine Seyringer Wolfgang Fruhstorfer Iris Dr.iur. Soini-Wolf Gabriele Kastrati Ajeta Mag. Rogatsch Gerlinde Wirth Winfried
11-03	Ing. Pilz Herbert Rehrl Margarete Glück Elisabeth Desch Wolfram Yakup Nadiya Strauß Florian		
11-04	Pribil Daniela Papai Richard Prünster Peter Desch Monika		

12-05	Opfergeld Heidemarie Sandtner Katrin Reischmann Caroline Huber Günther Marx Gernot Gallei Martha Fellner Edeltraud	13-07	DI Hauschild Martin Matranga Henriette Leo Ingrid Birnbauer Brigitte Pirker Paul Haltrich Marlies
12-06	Welz Andreas Mitrovic Martin Haas Anna Mete Esra Gök Rabiye Kondler Erhard	13-08	Simonitsch Sonja Pichler Michaela Antic Lepa Wächter Martin Mag. Gfrerer Andreas Schiller Gerhard Haltrich Stefan
12-07	Fleischhacker Andreas Neuhofer Markus Niederhuber Sabine Piberger Norbert Lechner Susanne Rolletschek Christoph	13-09	Desalla Cornelia Oberreiter Martina Freisinger Manuela Dipl.-Ing. Reschen Josef Reschen Lorenz Gundl Irmin
13-01	Dr. Mag. Schmiedbauer Michael Krubner Wolfgang Hirscher Christine Meinhart Heinz Mag. Thuswaldner Stephan Freinek Peter	13-10	Mag.phil. Leb Verena Wallner Melanie Fötschl Edith Haider Helmut Huthmann Hans-Jürgen Geber Ella Mag. Rausch Elisabeth
13-02	Huber Markus Tratter Marlies Eichenseder Anna Schwaiger Ilona Scherer Alexander Niedermair Renate Steingreß Maria	13-11	Möseneder Sabine Mag.phil. Kuchner-Philipp Eva Gasteiger Manuela Elsenwenger Johann Mag.rer.nat. Felice Renate Hajdu Sabine Herzog Johann
13-03	Toporis Helmuth Lochmann Melanie Kardeis Elisabeth Lindner Thomas Fritz Katharina Berer Norbert	13-12	Ramadani Sinan Pillichshammer Brigitte Cevik Duygu Vallone Raffaele Icso Christian Putz Alois
13-04	Stampfl Manuela Noisternigg Christian Plasch Nadine Mag. Weißkind Sandra Weißkind Manuela Brunauer Susanne	13-13	Dr. Mag. Rausch Johann Dipl.-Ing. Stadler Christian Steinhäusler Sabine Löffelberger Andrea Vallone Marina Bernroitner Martin
13-05	Arnhof Ingrid Reinbacher Evelyn Stundner Jutta Renoth Tina Schwarz Franziska Bernegger Gerhard	14-01	Reinthalder-Rausch Hans-Jörg Rausch Regina Viehhauser Wolfgang Neuhofer Renate Terler Harald Hobiger Sylvia
13-06	Angerer Bastian Herbst Natascha Rußmann Peter Ziller Petra van Rijnsbergen Harald Mag. Pirker Anita Dipl.-Ing. Roth Hermann	14-02	Hobiger Sophie Reiter Andreas Braschel Josef Boufous Monika Herzog Helena Kauer Johann

	Baumgartner Anita		Felice Viktor
	Dr.iur. Wonnebauer Gabriele		Pezer Mario
	DI Brauneis Wolfgang Bakk. Bakk.		Mag. Gundl Sigrun
14-03	Mayrhofer Renate	14-12	Mag. Holztrattner Johannes
	Geiblinger Elke		Steger Gertraud
	Schmid Rainer		Duquène Tamara
	Poschacher Michaela		Pfeffer Alfred
	Steinhagen Harald		Wallinger Andreas
	Homola Christine		Etzelt Christina
	Wallinger Rosa	15-01	Dr.iur. Fuchs Christine
14-04	Fuchs Eveline		Ephardt Erich
	Niedermoser Ägidius		Rost Nicole
	Scheichl Klaudia		Mag. Obermoser Christian
	Weginger Sabine		Acartürk Cevahir
	Maderthaler Alfred		Pohl Brita
	Gottsmann Florentine	15-02	Ikavec Monika
14-05	Turner Franz		Ribis Helmut
	Pichler Alexander		Hergott Julia
	Roßmann Katrin		Hagenauer Gerhard
	Pelliscek-Wilsdorf Jasmine		Mag. Sonnberger Ursula
	Profanter Lourdes		Dittrich Alexander
	Egger Hermann	15-03	Eder Johannes
14-06	Bürgler Maria		Spann Marina
	Winkelhofer Gerhard		Langgartner Astrid
	Kastner Oliver		Walchhofer Bernhard
	Mumper Magdalena		Neudecker Gottfried
	Hamminge Raphaela		Orovic Ante
	Schrattenecker Franz	16-01	Brunner Herbert
14-07	Candido Elisabeth		Blaschek Sylvia
	Schaffer Wolfgang		Strohschein Julia
	Matheis Bettina		Rammer Monika
	Ceska Eva		Czermak Leopold
	Kocsis Ivanka		Mag. Kratzwald Alexandra
	Trautner Christine	16-02	Dipl.-Ing. Wenger Hannes
14-08	Fuchs Christine		Siladjev Robert
	Niederhuber Robert		Thaler Michaela
	Simmer-Vogelsang Verena		Wallner Anna
	Aichinger Bettina		Szentivanyi Nadine
	Reichl Johann		Mag. Gudlaugsson Katrin
	Stoitzner Johanna	16-03	Ing. Nothnagel Michael-Leopold
14-09	Mag. Hörl Michael		Roos Susanne-Michaela
	Mag. Greil Martina		Bruckbauer Angela
	Kratzwald-Osterrieder Gudrun		Hinterberger Siegfried
	Theuretzbacher Andrea		Pospisil Erich
	Wehinger Walter		Fischer Otto
	Krumpschnabel Horst	16-04	Grabner Peter
14-10	Dr. Gartner Franz		Scheiber Anita
	Priller Marion		Amstler Stefanie
	Prax Thomas		Emanovsky Gerhard
	Hartlieb Ulrike		Mag. Fuchs Franz-Werner
	Brandstätter Karl		Mag. Hörmandinger Josef
	Klinger Jacqueline	16-05	Mag.iur. Schmiedbauer Christian
14-11	Jamek Sabine		Benesch Jörg
	Mag. Ploier-Wanner Karin		Nowotny Christiane
	Edlmayr Tanja		Czermak Martha
	Grumbach Elke		Gartner Maximilian
	Huthmann Renate		Grahammer Dieter

- 16-06 Herold Julia BA MA
Turniak Silvia
Holzer Tanja
Emanovsky Hedwig
Çildir Sibel
- 19-01 Bliedung-Dünser Evelyn
Reschauer Gerhard
Auer Ingrid
Reiss Robert
Langmair Jürgen
Schmirl Katharina
- 19-02 Walker Gerhard
Mag.iur. Schwarzwald Thomas
Schnöll Josef
- 19-03 Roider Ernst
Katzengruber Nadine
Hochrainer Florian
- 19-04 Berger-Ratley Petra
Hofer Flora
Attwenger Katharina
- 19-05 Linsinger Andreas
Kampf Rudolf
Gstach Julia
Felix Pia
Schendl Michael
- 19-06 Steindl Peter
Mag. Wielandner Hermann
Hofbauer Clemens
Baranyay Beate
- 19-07 Svoboda Michaela
Felix Monika
Mag. Rotschopf Romana
Stradl Florian
- 19-08 Frei Christian
Pumsenberger Paul
Jeremic Kasandra
Mag. Donabauer Thomas
- 19-09 Wittibschlager Anja
Mag.phil. Hackenberg Christine
- 19-10 Schiller Thomas
Mag. Salchegger Madlaine
Dittrich Alwin
- 19-11 Daller Gerlinde
Müseler Arne
Müller Franziska
- 19-12 Markus Kerstin
Schäfer Anita
Pongruber Johann

Für die Gemeindegewahlbehörde:
Der Gemeindegewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 65, Folge 3/2014

14. Februar 2014

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Doris Prax. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Land Salzburg

Zahl: 20401-1/34167/89-2012

Salzburg, 4. Februar 2014

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Salzburg AG, Salzburg, FN 51350 s; Kühlwasserversorgung des Heizkraftwerkes Salzburg Nord; Ersatz der bestehenden Nutzwasserbrunnen B1 auf der Gp 497/63, KG 56254 Itzling und B2 auf Gp 555/12, KG 56254 Itzling durch den sanierten (Umbau von einem Vertikalfilterbrunnen in einen Horizontalfilterbrunnen) Brunnen B2 samt Errichtung eines 50 m³ fassenden Wassertanks;

Ansuchen um (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung

findet am Mittwoch, dem 30.04.2014, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im

Heizkraftwerk Nord, Wasserfeldstraße 31,

5020 Salzburg, Block 2, Erdgeschoß,

Besprechungszimmer

eine mündliche Verhandlung statt.

Diese Verhandlung wird überdies durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten und durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde **Salzburg** kundgemacht. Pläne und sonstige Behelfe sind bis zum Tag der Verhandlung beim Gemeindeamt während der jeweils für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, haben die

Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre allfällige Parteistellung verlieren.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Christian Andorfer

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/70705/2013/002

Salzburg, 10. Februar 2014

Betrifft:
Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO,
Änderung des Anhangs; (GGO-Novelle 2013)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.2.2014 beschlossen:

"Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 95/2012, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2010 (Amtsblatt Nr 14/2010, S 7) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 im Anhang wie folgt abgeändert (GGO-Novelle 2013):

- 1.) Im Abschnitt „Der Bürgermeister“
 - a) entfällt in Punkt 0.17.4. nach der Wortfolge „in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften“ die Wortfolge „des Landes Salzburg“; und wird
 - b) nach dem Punkt 0.24., bei dem am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, der Punkt 0.25. angefügt, der wie folgt lautet:
„0.25. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw Verwaltungsgeschichtshofes (Revision, Beschwerdeerhebung, Klageeinbringung oä).“
- 2.) Im Abschnitt „Stadtssenat“
 - a) entfällt in Punkt 1.2.4. nach der Wortfolge „in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften“ die Wortfolge „des Landes Salzburg“;
 - b) entfällt der Punkt 1.2.7., und
 - c) werden die bisherigen Punkte 1.2.8. bis 1.2.20. in die Punkte 1.2.7. bis 1.2.19. unnummeriert.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/73354/2013/018

Salzburg, 7. Februar 2014

Betrifft:
Magistrats-Personalvertretungswahl 2014

Kundmachung

Nach Konstituierung der einzelnen Wahlkommissionen und der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter wird gemäß §§ 8 Abs 5, 11 Abs 2 und 12 Abs 2 der Magistrats-Personalvertretungswahlordnung (Mag-PV-WO) die Zusammensetzung der Wahlkommissionen kundgemacht:

Hauptwahlausschuss

Vorsitzende: MMag. Brigitte Köberl
Stellv.Vors.: Johann Auer

Weitere Mitglieder: Petra Berger-Ratley
Franz Bucheder
Michael Duhatschek
Michaela Svoboda
Dipl.-HTL-Ing. Josef Reyer

Ersatzmitglieder: Marianne Felberbauer
Herbert Linecker
Dipl.-Ing. Michael Paul
Ing. Rüdiger Schobersberger
Astrid Steindl
Walburga Rauch

Dienststellenwahlausschuss "Allgemeine Verwaltung"

Vorsitzende: Cornelia Berger
Stellv.Vors.: Sabine Langwieder

Weitere Mitglieder: Karl Rothauer
Walter Fuchsbauer
Martin Fürst

Ersatzmitglieder: Martina Trembl
Sabine Stoff
Ing. Gerald Messner
Robert Wimhölzl
Stefan Fuchs

Dienststellenwahlausschuss "Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen"

Vorsitzende: Christine Dorfer
Stellv.Vors.: Andrea Fuchsbauer

Mitglied: Silvia Ster
Andreas Fuchsbauer
Katharina Langner

Ersatzmitglieder: Manuela Fuchsbauer

Zoller Bianca
Paul Lick
Manuela Neuner

Dienststellenwahlausschuss "Seniorenheime"

Vorsitzender: Andrea Sigl MBA
Stellv.Vors.: Elke Geiblinger

Mitglied: Sonja Posch
Andrea Theuretzbacher
Roswitha Johanna Pöll

Ersatzmitglieder: Lourdes Profanter
Isabella Fritz

Sprengelwahlkommission 1 "Seniorenheime - SWH Taxham"

Vorsitzender: Erwin Simmer
Stellv.Vors.: Günter Schrefler

Mitglied: Harald Spann

Ersatzmitglieder: Peter Prünster

Sprengelwahlkommission 2 "Seniorenheime – SWH Lieferung"

Vorsitzender: Georg Walter
Stellv.Vors.: Helmut Payr

Mitglied: Andreas Mayr

Ersatzmitglieder: Gerhard Schöndorfer

Dienststellenwahlausschuss "Abfallservice und Wirtschaftshof"

Vorsitzender: Wilfried Plank
Stellv.Vors.: Günther Huber

Mitglied: Christian Kanzler

Ersatzmitglieder: Oliver Lackner
Herbert Pommer
Jürgen Weis

Dienststellenwahlausschuss "Berufsfeuerwehr"

Vorsitzender: Christian Schmidt
Stellv.Vors.: Walter Behmüller

Mitglied: Elke Klaushofer

Ersatzmitglieder: Alexander Opfergeld
Martin Schimonsky
Wolfgang Gärtner

Dienststellenwahlausschuss "Städtischer Bauhof"

Vorsitzender: Ing. Herbert Seebauer
Stellv.Vors.: Helmut Barth

Mitglied: Franz Neuner

Ersatzmitglieder: Otto Schranz
Eric Eslbauer
Wolfgang Schimpl

Dienststellenwahlausschuss "Gartenamt und Städtische Betriebe"

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Christian Stadler
Stellv.Vors.: Ingrid Sonvilla

Mitglied: Christian Siebenhofer

Ersatzmitglieder: Waltraud Radauer
Liane Ebner
Thomas Buchner

Dienststellenwahlausschuss "Raumpflegerinnen"

Vorsitzender: Ingrid Nedwitek
Stellv.Vors.: Claudia Feiner

Mitglied: Sladjana Popovic

Ersatzmitglieder: Daniela Hintermayr
Andrea Schiller

Für den Hauptwahlausschuss:
Die Vorsitzende:
MMag. Brigitte Köberl



STADT : SALZBURG

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen. Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom Bürgerservice beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell, Eingang 11
Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/22395/2014/004

Salzburg, 14. Februar 2014

Betrifft:**Magistrats-Personalvertretungswahlordnung 2014 –
Mag-PV-WO 2014; Kundmachung****Kundmachung**

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung am 3.2.2014 beschlossen:

**Magistrats-
Personalvertretungswahlordnung 2014
Mag-PV-WO 2014**Auf Grund § 22 Magistrats-Personalvertretungsgesetz –
Mag-PVG, LGBI Nr 69/1997 idgF, wird verordnet:**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt**

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze und Mandatsdauer
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Wählergruppe
- § 4 Durchführung der Wahlen
- § 5 Bestimmungen über Wahlkundmachungen

2. Abschnitt

Dienststellenwahlausschuss

- § 6 Zahl der Mitglieder und Bestellung
- § 7 Sitzverteilung
- § 8 Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder
- § 9 Vertrauenspersonen
- § 10 Konstituierung und Geschäftsführung
- § 11 Sprengelwahlkommissionen

3. Abschnitt

Hauptwahlausschuss

- § 12 Zahl der Mitglieder und Bestellung
- § 13 Anzuwendende Bestimmungen

4. Abschnitt

Wahlvorbereitung

- § 14 Wahlausschreibung
- § 15 Allgemeine Wahlkundmachung durch den Dienststellenwahlausschuss
- § 16 Erfassung der Wahlberechtigten
- § 17 Wählerliste

- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 20 Wahlort und Wahlzeit
- § 21 Wahlkuvert und amtlicher Stimmzettel

5. Abschnitt

Wahlhandlung

- § 22 Persönliche Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- § 23 Leitung der Wahl
- § 24 Persönliche Ausübung des Wahlrechts, Begleitperson
- § 25 Stimmabgabe
- § 26 Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl
- § 27 Gültige Ausfüllung der amtlichen Stimmzettel

6. Abschnitt

Wahlergebnis

- § 28 Stimmenzählung
- § 29 Sonderbestimmungen für Sprengelwahlkommissionen
- § 30 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 31 Zuteilung der Mandate
- § 32 Niederschrift über die Wahlhandlung, Wahlakte der Dienststellenwahlausschüsse
- § 33 Wahlakt des Hauptwahlausschusses
- § 34 Wahlanfechtung
- § 35 Schlussbestimmung

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Wahlgrundsätze und Mandatsdauer**

§ 1

(1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare, persönliche und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes berufen.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Konstituierung des Hauptausschusses an gerechnet. Endet die Tätigkeit eines Ausschusses vorzeitig, findet die Neuwahl des betreffenden Ausschusses nur auf die restliche Funktionsperiode der anderen Ausschüsse statt.

(3) Bedienstete im Sinne dieser Verordnung sind Personen auf die das Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG Anwendung findet (§ 1 MagBeG) und Lehrlinge.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 2

(1) Zur Wahl sind jene Bediensteten berechtigt, die am Stichtag Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss gewählt wird.

(2) Als Bedienstete einer Dienststelle gelten jene Bedienstete, die in der oder den zur Dienststelle gehörigen Organisationseinheiten tatsächlich beschäftigt sind oder sofern dies nicht der Fall ist (zB Karenzurlaub, Präsenzdienst) in deren Dienststand geführt werden. Bedienstete, die in mehreren von verschiedenen Dienststellen erfassten Organisationseinheiten beschäftigt sind, gelten als Bedienstete jener Dienststelle, in der sie überwiegend beschäftigt sind. Bei Zweifelsfragen über die Zugehörigkeit eines bestimmten Bediensteten zu einer Dienststelle ist der Dienstgeber zur Aufklärung verpflichtet.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Bedienstete der Stadtgemeinde Salzburg sind. Mitglieder des Landesvorstandes der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, die Bedienstete der Stadtgemeinde Salzburg sind, sind in allen Dienststellen wählbar.

(4) Nicht wählbar sind:

- a. der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte, der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und die Bediensteten der Personalverwaltung, die nicht in der Bezugsabrechnung des Magistrates beschäftigt sind;
- b. Bedienstete, über die eine über den Verweis hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt worden ist, für die Dauer eines Jahres ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
- c. Bedienstete, die wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen worden sind.

Diese Ausschließungsgründe sind nach dem Stand am Stichtag zu beurteilen.

Wählergruppe § 3

Bedienstete, die für die Wahl einen Wahlvorschlag eingebracht haben, bilden eine Wählergruppe. Die Wählergruppe wird vom jeweils Erstgereihten, im Falle dessen Verhinderung vom Zweitgereihten am Wahlvorschlag vertreten, wenn im Wahlvorschlag nichts anderes festgelegt ist.

Durchführung der Wahlen § 4

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Dienststellenausschüsse obliegt den Dienststellenwahlausschüssen und dem Hauptwahlausschuss.

Bestimmungen über Wahlkundmachungen § 5

(1) Verlautbarungen des Hauptwahlausschusses sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und durch Anschlag in den Amtsgebäuden kundzumachen.

(2) Verlautbarungen der Dienststellenwahlausschüsse sind durch Anschlag am Sitz des Dienststellenausschusses und in jenen Amtsgebäuden kundzumachen, auf deren Bedienstete sich die Kundmachung bezieht.

(3) Kundmachungen zur Vorbereitung von Wahlen sind bis zum Ablauf des Wahltages anzuschlagen. Die Kundmachung über das Ergebnis der Wahl ist über einen Zeitraum von zwei Wochen anzuschlagen.

(4) Auf den Kundmachungen ist ein Vermerk über die Dauer des Anschlages anzubringen.

2. Abschnitt

Dienststellenwahlausschuss

Zahl der Mitglieder und Bestellung § 6

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode ist für jede Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuss zu bilden. Die Tätigkeit eines Dienststellenwahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Dienststellenwahlausschusses.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, bei Dienststellen mit mehr als 500 Bediensteten aus fünf Mitgliedern.

Sitzverteilung § 7

(1) Die Mitglieder sind vom Dienststellenausschuss nach dem Stärkeverhältnis der dort vertretenen Wählergruppen zu bestellen.

(2) Bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses ist wie folgt vorzugehen:

- a. Die Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Sitze im Dienststellenwahlausschuss ist mittels der Ermittlungszahl festzustellen. Die Ermittlungszahl wird gefunden, indem die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses geteilt wird. Die Ermittlungszahl ist nötigenfalls auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.
- b. Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im Dienststellenwahlausschuss zugesprochen, als die Ermittlungszahl in der Zahl ihrer Dienststellenausschussmitglieder enthalten ist.
- c. Werden auf diese Weise nicht alle Sitze des Dienststellenwahlausschusses besetzt, so ist festzustellen, welche Reste bei der Teilung der Mandatszahlen der einzelnen Wählergruppen durch die Ermittlungszahl verbleiben. Die verbliebenen Sitze im Dienststellen-

wahlausschuss fallen jenen Wählergruppen zu, die die größten Reste aufweisen.

- d. Haben auch nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuss, so fällt der Sitz jener Wählergruppe zu, der anlässlich der Wahl des Dienststellenausschusses die größere Anzahl an Reststimmen verblieben ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuss, so entscheidet unter diesen das Los.

(3) Bei der erstmaligen Wahl eines Dienststellenausschusses für eine neu gebildete Dienststelle hat die Bestellung der Mitglieder des betreffenden Dienststellenwahlausschusses durch den Hauptausschuss nach dem Stärkeverhältnis der darin vertretenen Wählergruppen entsprechend den im Abs 2 festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

§ 8

(1) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuss wählbar sein. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Wahlausschusses sein.

(2) Die Nominierung der Mitglieder obliegt den Mitgliedern der betreffenden Wählergruppe im Dienststellenausschuss bzw. Hauptausschuss.

(3) Die Wählergruppen haben die Namen der Mitglieder dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses unter Beifügung der Geburtsdaten mitzuteilen.

(4) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall oder im Falle des Ruhens oder Erlöschens seiner Funktion zu vertreten hat. Ist auch das Ersatzmitglied verhindert, tritt an seine Stelle ein von der betroffenen Wählergruppe namhaft zu machender Bediensteter. Im Übrigen gilt Abs 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind durch den Hauptwahlausschuss kundzumachen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Dienststellenausschusses den betreffenden Bediensteten von der Bestellung als Mitglied (Ersatzmitglied) schriftlich zu verständigen.

(6) Für das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft zur Personalvertretung (§ 23 Mag-PVG).

Vertrauenspersonen

§ 9

(1) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses wahlwerbende Gruppe hat das Recht auf Entsendung einer

Vertrauensperson in den Dienststellenwahlausschuss. Die Vertrauenspersonen müssen zum Dienststellenausschuss wählbar sein.

(2) Beabsichtigt eine wahlwerbende Gruppe einen Bediensteten als Vertrauensperson in den Dienststellenwahlausschuss zu entsenden, so hat sie dies tunlichst gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten und der Dienststelle der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung als Vertrauensperson, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses einen Eintrittsschein auszustellen.

(3) Den Vertrauenspersonen sind die Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses schriftlich bekanntzugeben. Sie sind berechtigt, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Kommt ein rechtsgültiger Wahlvorschlag nicht zustande, dann endet diese Befugnis.

Konstituierung und Geschäftsführung

§ 10

(1) Die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied einzu-berufen und ist innerhalb dreier Arbeitstage nach Bestellung der Mitglieder abzuhalten. Im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit des Vorsitzenden hat die Einberufung vom jeweils nächstältesten Mitglied zu erfolgen.

(2) In der ersten Sitzung hat der Ausschuss einen Vorsitzenden und Stellvertreter entsprechend den Bestimmungen des § 12 Abs 2 Mag-PVG zu wählen.

(3) Das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Dienststellenwahlausschusses ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, dem Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu übermitteln.

(4) Für die Geschäftsführung der Dienststellenwahlausschüsse gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenausschüsse (§ 12 Abs 3 bis 5 Mag-PVG) sinngemäß. Wenn bei Abstimmung Stimmgleichheit gegeben ist, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sprenge Wahlkommissionen

§ 11

(1) Der Dienststellenausschuss kann für Dienststellen mit weit auseinanderliegenden Dienststellenteilen oder für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten neben dem Dienststellenwahlausschuss eine oder mehrere Sprenge Wahlkommissionen bestellen.

(2) Die Sprenge Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Namen der Mitglieder sind vom Hauptwahlausschuss kundzumachen.

(3) Für die Sprengelwahlkommissionen sind die Bestimmungen über die Dienststellenwahlausschüsse sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Hauptwahlausschuss

Zahl der Mitglieder und Bestellung

§ 12

(1) Vor jeder Wahl zu den Dienststellenausschüssen ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode ein Hauptwahlausschuss zu bilden. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder sind vom Hauptausschuss auf Vorschlag der in Betracht kommenden Wählergruppen zu bestellen und nach dessen Konstituierung vom Hauptwahlausschuss kundzumachen. Die Konstituierung hat innerhalb dreier Arbeitstage nach Bestellung der Mitglieder zu erfolgen.

Anzuwendende Bestimmungen

§ 13

(1) Hinsichtlich Sitzverteilung, Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Vertrauenspersonen sowie Konstituierung und Geschäftsführung finden auf den Hauptwahlausschuss die Bestimmungen des 2. Abschnitts über den Dienststellenwahlausschuss sinngemäß Anwendung.

(2) Der Hauptwahlausschuss entscheidet endgültig; eine Vorstellung gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

4. Abschnitt

Wahlvorbereitung

Wahlausschreibung

§ 14

(1) Die Wahl der Dienststellenausschüsse ist vom Hauptwahlausschuss unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Stichtages spätestens zehn Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Die Ausschreibung ist kundzumachen.

(2) Die Ausschreibung der durch die vorzeitige Beendigung der Funktion eines Ausschusses erforderlichen Wahl des betreffenden Ausschusses hat binnen sechs Wochen ab der Beendigung der Funktion des bisherigen Ausschusses zu erfolgen.

(3) Um auch Bediensteten, die nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), die Teilnahme an den Wahlen zu ermöglichen, kann der Hauptwahlausschuss die Wahl an zwei Tagen vorsehen, wobei der zu-

sätzliche Wahltag unmittelbar vor dem allgemeinen Wahltag liegen muss.

(4) Stichtag ist der Tag, der zehn Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt.

Allgemeine Wahlkundmachung durch den Dienststellenwahlausschuss

§ 15

Der Dienststellenwahlausschuss hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag eine allgemeine Wahlkundmachung zu veröffentlichen, die zu enthalten hat:

- a. Den Hinweis, dass die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag durch Kundmachung verlautbart werden;
- b. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses;
- c. den Ort in der Dienststelle, an dem die Wählerliste eingesehen werden kann;
- d. den Hinweis, dass die Wählerliste während einer datumsmäßig anzugebenden Zeitspanne von mindestens sieben Arbeitstagen zur Einsicht durch die der Dienststelle angehörenden Bediensteten aufliegt;
- e. den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Wählerliste während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses schriftlich einzubringen sind und verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben;
- f. den Hinweis, dass Wahlvorschläge für die Wahl des Dienststellenausschusses beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich eingebracht werden müssen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden, sowie den Hinweis, welchen Bedingungen ein Wahlvorschlag zu entsprechen hat;
- g. den Hinweis, dass die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebten Tag vor dem ersten Wahltag am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufliegen und darüber hinaus kundgemacht werden;
- h. den Hinweis, dass in der Kundmachung nach lit g) auch angegeben ist, welche Bedienstete ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuss und welche vor den jeweiligen Sprengelwahlkommissionen ausüben haben;
- i. den Hinweis, dass Stimmen gültig nur mit dem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden können;
- j. den Hinweis, dass das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, dass aber Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl aus einem der im § 22 Abs 2 genannten Gründe nicht in der Dienststelle anwesend sein können, beim Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl schriftlich beantragen können;

k. den Hinweis, ab wann die Wahlkarten schriftlich zu beantragen sind, die Adresse sowohl für die persönliche Abholung der Wahlkarten als auch den Abgabeort für die Wahlkarten und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkarten spätestens am Abgabeort eingelangt sein müssen.

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 16

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Hauptwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Bediensteten spätestens eine Woche nach dem Stichtag zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Stichtag der Dienststelle angehören.

(2) Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und gegebenenfalls den Amtstitel der Bediensteten zu enthalten.

(3) Der Hauptwahlausschuss hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

Wählerliste

§ 17

(1) Die Verzeichnisse bilden nach Überprüfung und allfälliger Ergänzung durch den Dienststellenwahlausschuss die Wählerliste. Wurde eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellt, so sind die Wählerlisten entsprechend getrennt anzulegen.

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten durch mindestens sieben Arbeitstage in den Dienststellen während der jeweiligen Arbeitsstunden zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(3) Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses schriftlich Einwendungen wegen der Aufnahme vermutlich Nichtwahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter erheben. Über diese Einwendungen haben die Dienststellenwahlausschüsse binnen dreier Arbeitstage nach Ablauf der Auflagefrist zu entscheiden. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(4) Der Dienststellenwahlausschuss hat seine Entscheidung über Einwendungen dem Bediensteten, der die Einwendung erhoben hat, und dem Bediensteten, auf den sich die Einwendung bezieht, zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung an den Hauptwahlausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen dreier Arbeitstage ab der Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen. Die Berufung ist zu begründen.

(6) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Berufung unverzüglich dem Hauptwahlausschuss vorzulegen, der hierüber so rechtzeitig vor dem Wahltag zu entscheiden hat, dass die Entscheidung vom Dienststellenwahlausschuss noch beachtet werden kann.

(7) Der Dienststellenwahlausschuss ist befugt, offensichtliche Irrtümer (wie zB Schreibweise, Namensänderung) in der Wählerliste bis zum Wahltag auch ohne Antrag zu berichtigen.

(8) Der Dienststellenwahlausschuss hat erforderlichenfalls die Wählerlisten unter Beisetzung des Datums seiner Entscheidung bzw der Berufungsentscheidung richtigzustellen. Die auf Grund der Ergebnisse dieses Verfahrens abgeschlossene Wählerliste ist der Wahl zugrunde zu legen. An der Wahl dürfen nur Bedienstete teilnehmen, die in der abgeschlossenen Wählerliste eingetragen sind.

Wahlvorschläge

§ 18

(1) Die wahlwerbenden Gruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Dienststellenausschusses beim Vorsitzenden des zuständigen Dienststellenwahlausschusses in der Zeit vom Stichtag bis spätestens sieben Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich einzubringen. Das Einlangen jedes Wahlvorschlages ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses unter Angabe des Datums zu bestätigen.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat folgenden Bedingungen zu entsprechen:

- a. Er hat eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung zu enthalten; ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen;
- b. er muss von wenigstens 1 % der Wahlberechtigten der Dienststelle, mindestens aber von zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein; der Unterschrift sind der Vor- und Familienname in Blockbuchstaben beizusetzen. Ein Wahlberechtigter darf auch mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterschriften von Bewerbern auf dem Wahlvorschlag sind dabei nicht zu berücksichtigen;
- c. er hat ein Verzeichnis der Wahlwerber mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum sowie Unterschrift in der beantragten, mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge zu enthalten. Er darf nicht mehr Bewerber als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate aufweisen, enthält der Wahlvorschlag mehr Wahlwerber, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt;
- d. er hat die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten; fehlt eine solche Be-

zeichnung, gilt der Erstgereichte als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

Zulassung der Wahlvorschläge

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat die überreichten Wahlvorschläge einer Vorprüfung zu unterziehen und festgestellte Mängel umgehend dem zustellungsberechtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppe mit der Aufforderung mitzuteilen, die Mängel noch innerhalb der Einreichfrist zu beheben. Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit mangelt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(2) Jede wahlwerbende Gruppe kann innerhalb der Einreichfrist Änderungen am Wahlvorschlag vornehmen oder den Wahlvorschlag zurückziehen. Eine Zurückziehung muss von sämtlichen Bewerbern, eine Änderung lediglich von den jeweiligen Bewerbern unterschrieben sein.

(3) Die Zurückziehung einzelner Unterschriften für den Wahlvorschlag nach dessen Einlangen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses ist vom Wahlausschuss nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass glaubhaft gemacht wird, dass ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch wesentlichen Irrtum, arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift verleitet worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens bis zum Ende der Einreichfrist erfolgt.

(4) Der Dienststellenwahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Frist zur Einbringung, zu entscheiden. Die Zulassung eines Wahlvorschlages darf nur verweigert werden, wenn er

- a. nicht innerhalb der Einreichfrist überreicht wurde oder
- b. mit Mängeln behaftet ist, die nicht innerhalb der Einreichfrist behoben wurden.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zuge der Wahlanfechtung bekämpft werden.

(6) Der Dienststellenwahlausschuss hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens ab dem siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag kundzumachen.

Wahlort und Wahlzeit

§ 20

(1) Der Dienststellenwahlausschuss hat spätestens am siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahlort), und die für die Stimmabgabe vorgesehenen Tagesstunden des Wahltages (Wahlzeit) zu bestimmen und kundzumachen. Wenn Sprengelwahlkommissionen bestehen, ist in der Kundmachung anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem

Dienststellenwahlausschuss und welche es vor den jeweiligen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

(2) Der Wahlort muss für die Durchführung der Wahl geeignet sein und sich möglichst am Sitz der Dienststelle befinden. Der Dienststellenwahlausschuss hat dafür zu sorgen, dass am Wahltag eine, im Bedarfsfall auch mehrere Wahlzellen vorhanden sind, welche es ermöglichen, dass der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. In jeder Wahlzelle müssen die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke und das erforderliche Material für die Ausfüllung des Stimmzettels vorhanden sein. Darüber hinaus ist in jeder Wahlzelle die Kundmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Wahlkuvert und amtlicher Stimmzettel

§ 21

(1) Für die Wahl sind amtlich aufzulegende, undurchsichtige Wahlkuverts und amtlich aufzulegende Stimmzettel zu verwenden.

(2) Die amtlichen Stimmzettel sind aus weißem Papier herzustellen. Sie haben in der nachstehend bestimmten Reihenfolge (Listen-Nr.) die Bezeichnungen sämtlicher Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und vor der Bezeichnung der Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Die Reihenfolge der Wählergruppen ergibt sich aus ihrer Stärke im Dienststellenausschuss auf Grund der letzten Wahl. Wählergruppen mit gleicher Mandatszahl sind entsprechend der Zahl der bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen zu reihen. Bei der Reihung neuer Wählergruppen ist auf den Zeitpunkt des Einbringens des Wahlvorschlages abzustellen.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind im Einvernehmen mit den Dienststellenwahlausschüssen vom Hauptwahlausschuss herzustellen und vom Hauptwahlausschuss entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten mit einer zusätzlichen Reserve von höchstens 50 vH den Dienststellenwahlausschüssen zu übermitteln. Sie sind nur gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Empfangsbestätigung ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Übernehmer auszufolgen, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Hauptwahlausschuss.

5. Abschnitt

Wahlhandlung

Persönliche Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

§ 22

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich vor dem Dienststellenwahlausschuss bzw der Sprengelwahlkommission auszuüben.

(2) Die Stimmabgabe durch die Post (Briefwahl) ist vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zuzulassen, wenn der Wahlberechtigte wegen Urlaub, Karenz (-urlaub), Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Krankheit oder sonstiger wichtiger, seiner Person betreffender Gründe oder infolge der Ausübung seines Dienstes am Wahltag nicht in seiner Dienststelle anwesend sein wird.

(3) Die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl muss beim Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses so rechtzeitig beantragt werden, dass die Zustellung oder Aushändigung der im Abs 5 genannten Wahlbehelfe so zeitgerecht vor dem Wahltag möglich ist, dass sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann.

(4) Über die Zulassung zur Briefwahl hat der Hauptwahlausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, dass die Ausübung des Wahlrechtes durch den Wahlberechtigten gesichert ist. Stellt der Hauptwahlausschuss fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten mündlich zu verkünden oder schriftlich zuzustellen. Die mündliche Verkündung ist vom Hauptwahlausschuss schriftlich zu vermerken.

(5) Ist der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt, so sind ihm vom Hauptwahlausschuss mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:

1. ein Wahlkuvert (§ 21)
2. ein amtlicher Stimmzettel (§ 21) für die Wahl des jeweiligen Dienststellenausschusses sowie
3. ein bereits freigemachter (frankierter) und mit der Anschrift des Hauptwahlausschusses sowie mit dem Familien- und Vornamen des Wahlberechtigten versehener und besonders gekennzeichnete zweiter Briefumschlag (Wahlkarte).

(6) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu vermerken.

Leitung der Wahl § 23

(1) Die Leitung der Wahl obliegt den Dienststellenwahlausschüssen; sofern Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind, haben diese die Wahlhandlung zu leiten. Wird ein Wahlausschuss aus irgendeinem Grund beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw letztlich ein anderes Mitglied der Wahlkommission die Wahlhandlung durchzuführen und nach Möglichkeit Vertrauenspersonen beizuziehen.

(2) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beachtung der Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

(3) Zu Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor dem Dienststellenwahlausschuss diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Dienststellenwahlausschuss davon zu überzeugen, dass die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(5) Die Stimmabgabe beginnt damit, dass den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses und den Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen gegeben wird.

Persönliche Ausübung des Wahlrechts, Begleitperson § 24

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich durch persönliche Abgabe des Stimmzettels durch den Wähler am Wahlort während der Wahlzeit auszuüben.

(2) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Dienststellenwahlausschuss. Jede Stimmabgabe unter Beiziehung einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

Stimmabgabe § 25

(1) Der Wähler tritt vor den Dienststellenwahlausschuss und nennt seinen Namen. Hierauf hat der Vorsitzende dem Wähler ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den Stimmzettel aus und legt ihn in das Wahlkuvert. Nach dem Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen.

(2) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und dem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuss durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Der Name des Wählers ist im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der Zahl der Wählerliste einzutragen. Gleichzeitig wird sein

Name in der Wählerliste unter Anführung der Zahl des Abstimmungsverzeichnisses abgestrichen.

(4) Ein Wahlberechtigter, der zur Stimmabgabe durch Briefwahl berechtigt ist, kann seine Stimme auch persönlich, nach Rückgabe seiner Wahlkarte vor der zuständigen Wahlbehörde, abgeben. Dazu ist in der Wählerliste der Hinweis „Briefwähler“ zu streichen und die fortlaufende Zahl vom Abstimmungsverzeichnis in der Wählerliste einzutragen. Die weitere Wahlabwicklung erfolgt entsprechend Abs 3.

(5) Im Zweifel hat der Wähler seine Identität durch Urkunden, Zeugen oder dergleichen nachzuweisen.

Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl § 26

(1) Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in das vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses übermittelte Wahlkuvert zu legen, das zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieses Wahlkuvert ist in die ebenfalls übermittelte Wahlkarte zu legen (§ 22 Abs 5).

(2) Die verschlossene Wahlkarte ist so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu übermitteln, dass sie spätestens um 12.00 Uhr am allgemeinen Wahltag einlangt.

(3) Der Vorsitzende des Hauptwahlausschusses hat auf der eingelangten Wahlkarte das Datum und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Wahlkarten sind vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren und mit den gesamten Wahlunterlagen nachweislich dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses bzw der Sprengelwahlkommission für die Abwicklung der Wahl zu übergeben.

(4) Nach Beendigung der Wahlzeit hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses bzw der Sprengelwahlkommission die übermittelten Wahlkarten zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Die Wahlkarte ist vom Dienststellenwahlausschusses bzw der Sprengelwahlkommission zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät eingelangte Wahlkarten sowie Wahlkarten von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschusses bzw der Sprengelwahlkommission bereits unmittelbar ausgeübt haben (§ 25 Abs 4), sind ungeöffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ oder „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ zu den Wahlakten zu legen. Der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 32) zu vermerken.

Gültige Ausfüllung der amtlichen Stimmzettel § 27

(1) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a. andere als die amtlichen Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurden, oder
- b. ein Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte, oder
- c. überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet ist, oder
- d. zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet sind, oder
- e. wenn eine Wählergruppe angezeichnet ist, die ihren Wahlvorschlag nach Ende der Einreichfrist zur Gänze zurückgezogen hat, oder
- f. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel

- a. die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel;
- b. von denen ein Stimmzettel gültig ausgefüllt und die anderen nicht ausgefüllt sind, so gelten sämtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung des gültig ausgefüllten als ein gültiger Stimmzettel;
- c. von denen jeder unter Bezeichnung jeweils derselben Wählergruppe gültig ausgefüllt erscheint, so gelten diese Stimmzettel zusammen als ein gültiger Stimmzettel.

(5) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf einem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

6. Abschnitt**Wahlergebnis****Stimmzählung**
§ 28

(1) Die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden mit dem Ablauf der Wahlzeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses und der Vertrauenspersonen das Wahllokal zu verlassen.

(2) Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende zunächst die nach § 26 Abs 4 vorgesehene Behandlung der durch Briefwahl eingelangten Wahlkarten zu veranlassen, die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen und die Wahlurne zu entleeren. Sodann ist die Anzahl der Wahlkuverts zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen; eine eventuelle Unstimmigkeit ist in der Niederschrift zu vermerken. Nach Öffnung der Wahlkuverts ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Stimmt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel nicht mit der Zahl der Wahlkuverts überein, ist dies in der Niederschrift festzuhalten. Der Vorsitzende hat hierauf die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und schließlich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(3) Dienststellenwahlausschüsse, in deren Bereich Sprengelwahlkommissionen bestehen, dürfen mit der Öffnung der Kuverts erst beginnen, wenn die Mitteilung aller Sprengelwahlkommissionen bzw die Mitteilung aller Sprengelwahlkommissionen über deren Ergebnisse eingelangt sind.

Sonderbestimmungen für Sprengelwahlkommissionen
§ 29

(1) Sprengelwahlkommissionen dürfen die Wahlkuverts nur dann öffnen und die Stimmen zählen, wenn mindestens 50 Stimmen abgegeben wurden.

(2) Sind weniger als 50 Stimmen abgegeben worden, sind die Kuverts ungeöffnet an den Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 28 und 32 für Sprengelwahlkommissionen sinngemäß.

Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 30

Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels einer Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a. Die Summen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede dieser Summen wird ihre Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw geschrieben. Als Wahlzahl gilt die sovieltgrößte Zahl als Personalvertreter zu wählen sind. Die Wahlzahl ist mit zwei Dezimalstellen zu errechnen.
- b. Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugezählt, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

Zuteilung der Mandate
§ 31

(1) Die auf die einzelne Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im jeweiligen Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

(2) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung durch den Dienststellenwahlausschuss binnen drei Arbeitstagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterlässt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder.

(4) Die Gewählten sind vom Dienststellenwahlausschuss unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von drei Arbeitstagen, dass er die Wahl ablehnt, gilt sie als angenommen. Lehnt er die Wahl ab, tritt das nächstfolgende Ersatzmitglied an seine Stelle. Sofern der Gewählte nicht die Streichung vom Wahlvorschlag schriftlich begehrt, bleibt er in der ursprünglichen Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag und gilt als Ersatzmitglied.

(5) Der Dienststellenwahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Hauptwahlausschuss mitzuteilen. Dieser hat das Ergebnis unverzüglich durch Kundmachung zu verlautbaren. Darüber hinaus ist das Ergebnis der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Salzburg, mitzuteilen.

**Niederschrift über die Wahlhandlung,
Wahlakte der Dienststellenwahlausschüsse**
§ 32

(1) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Wahlhandlung und ihr Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a. Die Bezeichnung der Dienststelle, für die der Dienststellenwahlausschuss eingerichtet ist, den Wahlort und den Wahltag;
- b. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder des Dienststellenwahlausschuss sowie der Vertrauenspersonen;
- c. die Zeit des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung;
- d. die Anzahl der übernommenen und der an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- e. jede mit Hilfe einer Begleitperson durchgeführte Stimmabgabe;
- f. das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Wahlkundmachung, die Wahlvorschläge für den Dienststellenausschuss, die Wählerliste, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkarten der Briefwähler, die Empfangsbestätigung über die übernommenen Stimmzettel, die ungültigen Stimmzettel, die gültigen Stimmzettel getrennt nach wahlwerbenden Gruppen in gesonderten Umschlägen sowie die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel und die Niederschrift bilden den Wahlakt des Dienststellenwahlausschusses. Dieser ist in einem Umschlag zu verwahren, der vom Vorsitzenden in Gegenwart der anderen Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu verschließen ist.

(5) Die Wahlakte der Dienststellenwahlausschüsse sind dem Hauptwahlausschuss zu übermitteln und von diesem bis zur Neuwahl der Dienststellenausschüsse aufzubewahren. Sie sind nach der nächsten Wahl zu vernichten.

Wahlakt des Hauptwahlausschusses
§ 33

Der Wahlakt des Hauptwahlausschusses besteht aus der Wahlausschreibung, den Mitteilungen der Dienststellenwahlausschüsse über das Ergebnis der Wahlen und der Kundmachung betreffend Verlautbarung des Wahlergebnisses.

Wahlanfechtung
§ 34

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe sowie von jenen Bediensteten, deren Wahlvorschläge nicht zugelassen worden sind, beim Hauptwahlausschuss angefochten werden.

(2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind neben dem Antragsteller alle Wählergruppen Parteien.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis hinsichtlich der Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen. Wird nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, weil die Rechtsverletzung nur einen Teil des Wahlverfahrens betrifft, so ist lediglich der davon betroffene Teil des Wahlverfahrens zu wiederholen.

Schlussbestimmung
§ 35

Diese Wahlordnung tritt nach Ablauf des Tages an dem die Kundmachung im Amtsblatt der Stadtgemeinde Salzburg erfolgt ist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magistrats-Personalvertretungswahlordnung – Mag-PV-WO vom 22.12.1997, kundgemacht im Amtsblatt Folge 1/1998 vom 15. Jänner 1998, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/73354/2013/020

Salzburg, 14. Februar 2014

Betrifft:**Magistrats-Personalvertretungswahl 2014****Kundmachung Wahlausschreibung**

Kundmachung

Für die Wahl in die Dienststellenausschüsse

Allgemeine Verwaltung
 Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen
 Seniorenheime
 Abfallservice und Wirtschaftshof
 Berufsfeuerwehr
 Städtischer Bauhof
 Gartenamt und Städtische Betriebe
 Raumpflegerinnen

ist der **30. April 2014** als **allgemeiner Wahltag** festgelegt.

Für die Wahl in den Dienststellen „Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen“ sowie „Seniorenheime“ (einschließlich Sprengelwahlkommission 1 und 2) ist ein zusätzlicher Wahltag, nämlich der **29. April 2014**, festgelegt.

Stichtag ist der **19. Februar 2014**.

Für den Hauptwahlausschuss:
 Die Vorsitzende:
 MMag. Brigitte Köberl

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/25682/2014/001

Salzburg, 14. Februar 2014

Betrifft:**Vertrauenspersonenwahl 2014****Ausschreibung der Wahl der Behindertenvertrauensperson**

Kundmachung

Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt, sind gemäß § 22a Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 138/2013, eine Behindertenvertrauensperson und ihre Stellvertreter zu wählen.

Gemäß § 22a Abs 5 iVm § 22b BEinstG sind auf die Durchführung der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen die Bestimmungen für die Durchführung der Wahl der Personalvertretung sinngemäß anzuwenden.

Gemäß §§ 22a und 22b BEinstG iVm § 14 der Magistrats-Personalvertretungs-Wahlordnung (Mag-PV-WO) ist für die Wahl der

Behindertenvertrauenspersonder **30. April 2014** als **allgemeiner Wahltag** festgelegt.

Für die Wahl in den Dienststellen „Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen“ sowie „Seniorenheime“ (einschließlich Sprengelwahlkommission 1 und 2) ist ein zusätzlicher Wahltag, nämlich der **29. April 2014**, festgelegt.

Für den Hauptwahlausschuss:

Die Vorsitzende:

MMag. Brigitte Köberl

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Keine

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg